

MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

APRIL 2023



KINDERFASCHING



FASCHINGSTURNEN

MEHR ALS DU DENKST

IHRE NEUIGKEITEN IM APRIL

Editorial des
Ersten Bürgermeisters 3

Klausur Gemeinderat
Wasserversorgung
Hundekot
Offene Ganztagschule
Ladesäulen
Bürgerstiftung Denklingen

Aus der Gemeindeverwaltung 10

Bekanntmachungen
Gemeindebücherei
Passamt
Freilaufende Hunde
Einwohnermeldeamt

Bekanntmachungen
anderer Stellen 12

Kommunale Abfallwirtschaft
Kitzrettung
Bezirk Oberbayern
Heimatprojekte Bayern
VHS Landsberg
Kommunale Jugendarbeit
Verbraucherzentrale informiert
Orts- und Zeitgeschichte
Online-Versteigerung

Seiten der Vereine 18

VFL Denklingen
Kinderfasching Epfach
Lechroaner
VFL Denklingen - Abt. Tennis
Kinderfaschingsturnen
Waschbären-Winter-Werkstatt
Schützenverein Frohsinn
Garten- und Naturfreunde

Service 30

Protokolle
Gemeinderatssitzungen 33

Termine 47

MEHR ALS DU DENKST

MONAT APRIL

Im April kommt der Frühling richtig in Gang: Obstbäume fangen an zu blühen, Rotkehlchen beginnen zu singen und die Schwalben kehren zu uns zurück. Mit den ersten Blüten ziehen auch die Schmetterlinge wieder in den Garten ein. Fröhlich morgens weckt uns ein vielstimmiges Vogelkonzert: Amsel, Hausrotschwanz, Zilpzalp und andere gefiederte Pavarottis singen aus voller Kehle und ersetzen den Wecker. Rauch- und Mehlschwalben kommen zurück und Ende April auch die ersten Mauersegler. Das Wiesenschaumkraut überzieht mit einem zartrosa Teppich viele Rasenflächen, am Bachufer blühen sattgelb die Sumpfdotterblumen. Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge und der weiß-oranger Aurorafalter gaukeln durch den Garten und Winterschläfer wie die Haselmaus erwachen.

In Gärten, Grünanlagen und Wäldern hört man im April häufig das Lied des Rotkehlchens. Der wehmütige, perlende Gesang ist ebenso unverwechselbar wie die rote Kehle dieses Singvogels. An einer Vogeltränke herrscht das ganze Jahr über ein Kommen und Gehen – eine tolle Gelegenheit für einzigartige Beobachtungen. So grenzt das Männchen sein Brutrevier mit einem „akustischen Zaun“ ab und lockt ein Weibchen an. Hören Sie sich die Strophe auf einer Vogelstimmen-CD an und versuchen Sie, dieses Lied draußen wieder zu erkennen. Singende Rotkehlchen sitzen oft auf Singwarten, wie Büschen oder Tannenspitzen. Die Nester werden gerne am Boden angelegt. Geht man regelmäßig in einem Gebiet beobachten, zum Beispiel in einem Park, kann man singende oder beobachtete Rotkehlchen in eine Landkarte eintragen und herausfinden, wie viele Brutreviere es gibt und wo ihre Grenzen liegen.

Die leuchtend rote Brust hat wichtige Funktionen bei der Balz. Revierinhaber attackieren manchmal alles Rote im Revier, weil sie einen Nebenbuhler darin zu erkennen glauben. Die Reaktion lässt sich nicht nur durch Reviernachbarn, sondern auch ein Büschel roter Federn oder mit roten Gummistiefeln auslösen. Im Garten erscheinen Rotkehlchen oft sehr zutraulich und nähern sich dem arbeitenden Gärtner bis auf wenige zehn Zentimeter. Der Grund für dieses Verhalten ist einfach: Wo gearbeitet oder gar umgegraben wird kommen Bodenlebewesen und andere Leckerbissen zutage und auf die hat es der kleine Sänger abgesehen.

Für Frühlingsspaziergänge sind Obstwiesen ein lohnendes Ziel, denn jetzt beginnen die Kirsch-, Birnen- und Apfelbäume zu blühen. Unzählige kleine weiße oder rosa Blüten öffnen sich und verleihen den Bäumen für kurze Zeit einen besonderen Reiz. Wie die Welle im Fußballstadion schwappt die Blüte der Apfelbäume über unseren Kontinent. Europa erblüht in 80 Tagen. Es beginnt Ende März/Anfang April in Südspanien, setzt sich zwischen 20. und 30. April über Westeuropa fort (in sehr milden Jahren schon ab Ende März), erreicht um den 10. Mai Nordosteuropa und endet Ende Mai in Südsandinavien. Komplettiert wird das Naturschauspiel durch eine interessante Tierwelt: In Obstbaumbeständen sind Bunt- und Grünspecht, Wendehals, Gartenrotschwanz, Steinkauz und Siebenschläfer zu Hause.

TIPP: Vogeltränke bauen - Eine Vogeltränke ist eine flache, raue Schale mit sanft ansteigenden Wänden, die in der Mitte acht bis neun Zentimeter tief ist. Sie können Sie im Handel erstehen, eine Schale oder einen Blumenuntersetzer umfunktionieren oder aus Ton oder Mörtel selber bauen. Ein größerer Stein kommt als Insel in die Mitte. Stellen Sie die Vogeltränke an einer gut einsehbaren Stelle auf, damit keine Katze die Badegäste überrascht. Ein Baum in der Nähe ist gut, dort trocknen sich die Vögel nach dem Bad.

Titelfoto: Katharina Kettner

Liebe Bürgerinnen und Bürger

Klausur vom Gemeinderat

Am Freitag, den 10. März traf sich der Gemeinderat um 12 Uhr, um gemeinsam nach Apfeltrang in den Landgasthof Hubertushof, zur zwei-tägigen Klausur zu fahren.

Nach einer kurzen Begrüßung wurden die vorab vereinbarten Themen in Angriff genommen.

Verschiedene Informationen zu den Themen Haushalt, Bestattungs- und Friedhofswesen, Innerortsbebauungsplan, Sanierungssatzung sowie das Thema Windenergie wurden zum Teil durch Fachleute vorge-tragen und begleitet.

Um die Themen ausreichend zu behandeln bzw. weiter zu bringen reicht oft die Zeit in den Gemeinderatssitzungen nicht aus. Deshalb wurde, wie schon in den vergange-nen Jahren üblich, eine Klausur ab-gehalten.

Für das Engagement, der ehrenamt-lichen Mitarbeit und der geopferten Freizeit möchte ich mich beim Ge-meinderat und der Verwaltung ganz herzlich bedanken.

Besonders hervorheben möchte ich die gute Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums. Alle Klausurteilnehmer arbeiteten konstruktiv und zum Wohle der gesamten Bevölkerung unserer Gemeinde Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen.



Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister



Wasserversorgung

Sicherlich haben Sie heute schon eine Tasse Kaffee, eine warme Dusche oder ein erfrischendes Glas Leitungswasser genossen. Vielleicht haben Sie sich darüber gefreut, wie qualitativ hochwertig das Trinkwasser in unserer Gemeinde Denklingen | Epfach | Dienhausen für jeden bislang -jederzeit verfügbar- aus dem Wasserhahn sprudelt. Wie selbstverständlich, ist das Wasser die Grundlage unseres Lebens und des Alltags.

Diese Tatsache verdanken wir den Maßnahmen, welche in den letzten Jahren für eine sichere Wasserversorgung getroffen wurden, damit das Lebensmittel „Nummer 1“ weiterhin verfügbar ist.

Diese Verfügbarkeit von qualitativ ausgezeichnetem Grundwasser gilt es zu schützen und zu bewahren – Für uns, für unsere Kinder und für die kommenden Generationen! So steht es in Artikel 20a des Grundgesetzes und in Artikel 141 der Bayerischen Verfassung:

„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.“

Zurzeit wird in den Medien über die große Wasserknappheit in Europa berichtet. In vielen nördlichen Gemeinden besteht bereits Grund zur

Sorge. Dass dieser Mangel durch die Schneeschmelze ausgeglichen wird, ist auszuschließen.

Einmal mehr war der Winter in Bayern zu trocken und zu warm. Beim Deutschen Wetterdienst in München hat man „den zwölften zu warmen Winter in Folge“ registriert.

Seit März 2023 werden die vertraglich vereinbarten Wassermengen von täglich ca. 112 qm³ von der Stadt Schongau an die Gemeinde Denklingen geliefert, somit steht unsere Wasserversorgung auf zwei stabilen und gesunden Standbeinen und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.

Unser Wasserspiegel befindet sich derzeit im normalen Bereich und es besteht aktuell kein Grund zur Sorge. Bitte gehen Sie trotzdem mit dem kostbaren Gut „Wasser“ schonend und nachhaltig um.

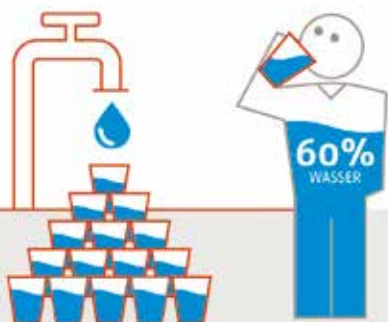
Im April sollen die letzten Umbaumaßnahmen zum Umschluss der Hochdruckzone in Denklingen und der Stilllegung des alten Hochbehälters durchgeführt werden. Hier kann es zu kurzen Störungen in der Hochdruckzone kommen. Die Termine sind wetterabhängig und derzeit noch nicht bekannt.

In den nächsten Monaten ist ein „Tag der offenen Tür“ für alle Bürger und Bürgerinnen geplant. Sobald der Termin steht, werden Sie selbstverständlich informiert und eingeladen.

KOMMUNALE WASSERVERSORGER LIEFERN
QUALITATIV HOCHWERTIGES UND GÜNSTIGES TRINKWASSER

BIS ZU 3 LITER* WASSER AM
TAG BRAUCHT DER MENSCH

LEITUNGSWASSER:
• QUALITATIV HOCHWERTIG
• IMMER VERFÜGBAR
• UND GÜNSTIG...



3 Liter
LEITUNGSWASSER
KOSTEN WENIGER ALS
0,01 €

* je nach Körpergröße, Aktivität
Quelle: Statista 2019 | © Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Hundekot

Liebe Hundebesitzer, leider häufen sich gerade wieder vermehrt die Beschwerden über liegengelassenen Hundekot. Doch es ist wie überall, es gibt „Lob und Kritik“.

Ich möchte an dieser Stelle diejenigen Hundebesitzer loben, die vorbildlich unsere Hundetoiletten nutzen und so für eine saubere Umwelt sorgen. Danke.

Welche Auswirkungen hat Hundekot auf die Umwelt?

Wenn ein Hund seine Ausscheidungen hinterlässt, ist dies zwar ein natürlicher Vorgang – aber vor allem bei gehäuftem Auftreten kann damit eine **massive Belastung der Umwelt** einhergehen.

Zunächst einmal ist es für Spaziergänger und Jogger ärgerlich, wenn sie mit dem Schuh eine übelriechende „Tretmine“ erwischen. Darüber hinaus kann Hundekot nicht nur unangenehm, sondern auch gefährlich sein. Oft sind die Hinterlassenschaften mit **Würmern, Bakterien und Viren** infiziert, die anderen Tieren und Menschen gesundheitliche Probleme bereiten können.

So können **Krankheitserreger** aus Hundekot Rinder befallen, die auf der Weide grasen. Befinden sich die Ausscheidungen auf einem Feld, das für den Anbau von Nahrungsmitteln genutzt wird, können **Erreger unter Umständen sogar ins Essen gelangen**.



Wo darf ich Hundekot liegen lassen, wo nicht?

Wer seinen Hund ausführt, sollte dessen Hinterlassenschaften **mit einem Plastiktütchen aufsammeln** und **im Restmüll entsorgen**. In der Gemeinde Denklingen I Epfach I Dienhausen stehen hierfür fast 30 Hundetoiletten zur kostenlosen Entsorgung bereit.

Liegenlassen erlaubt

Grundsätzlich haben Hundehalter die **Pflicht, den Hundekot aufzuheben und zu entsorgen**. Ausnahmen gelten nur dort, wo die Entsorgung dem Halter nicht möglich oder nicht zumutbar ist und es sich bei dem Ort weder um ein Privatgrundstück noch um einen öffentlichen Platz bzw. Weg handelt. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Hund sein Geschäft **tief im Wald** oder **in einem unzugänglichen Dickicht** verrichtet.

Liegenlassen verboten

Verboten ist das Liegenlassen von Hundekot an **öffentlichen Wegen**, auf **öffentlich zugänglichen Plätzen** und **auf fremden Privatgrundstücken**. Dazu zählen nicht nur Gärten, sondern auch Freizeitgrundstücke, Schrebergärten, Wiesen und Felder.

Welche Konsequenzen drohen?

Zur Verschmutzung von öffentlichen oder privaten Flächen mit Hundekot gibt es **kein bundesweites Gesetz**.

Da es hier um die **Ordnung an öffentlichen Plätzen** und das **Nachbarrecht** geht, sind für Vorschriften und Sanktionen die einzelnen Bundesländer und Kommunen zuständig.

Bußgelder im öffentlichen Raum

In aller Regel gilt es als **Ordnungswidrigkeit**, wenn ein Hundebesitzer die Hinterlassenschaften seines Hundes an öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht einsammelt. Wie hoch die Geldbußen im Einzelnen sind, hängt von den jeweiligen Kommunen ab. Während die baden-württembergische **Stadt Heilbronn** bei Verstößen **140 Euro Bußgeld** verlangt, ruft **Krefeld in Nordrhein-Westfalen bis zu 500 Euro** auf. Manche Städte und Gemeinden verlangen sogar noch höhere Bußgelder.

Wo können sich Geschädigte melden?

Insbesondere bei wiederholten Verstößen verliert so mancher Betroffene die Geduld, wenn er beispielsweise ständig mit Hundekot auf dem Spielplatz oder im eigenen Vorgarten konfrontiert ist. Bleibt das direkte Gespräch mit dem Hundehalter ergebnislos, können sich **Bürgerinnen und Bürger an das Ordnungsamt in der Gemeindeverwaltung Denklingen wenden**, um den Tatbestand anzuzeigen.

Das Ordnungsamt ist eine Behörde, die Verstöße gegen kommunale Regelungen ermittelt und sanktioniert.

Wichtig ist bei Anzeigen, dass der Beschwerdeführer den **Verstoß beweisen** kann. Dies kann durch **Zeugen** oder durch **aussagekräftige Fotos** geschehen. Ich hoffe es kommt nie soweit.



OGTS – Offene Ganztags- schule an der Grundschule Denklingen

Unsere bisherige Leitung Frau Cornelia Eberle hatte zum 31.12.2022 die OGTS verlassen. Auf Grund gesetzlicher Vorgaben der Regierung von Oberbayern, musste die Stelle nachbesetzt werden.

Frau Manuela Klotz und Frau Johanna Kislinger haben sich bereit erklärt, die erforderlichen Schulungen durchzuführen.

Seit September 2022 begaben sie sich an jeweils 2 Samstagen im Monat nach Augsburg in das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft (bbw), um den erforderlichen Lehrgang, mit 120 Unterrichtseinheiten, zum Koordinator in offenen Ganztagsangeboten zu besuchen.

Folgende Inhalte sind Bestandteile, um als OGTS-Koordinator tätig zu sein:

Kompetenzbereich Koordinierung und Kommunikation:

- Rechtliche Grundlagen
- Koordinierung und Verwaltung
- Kommunikation- und Konfliktmanagement
- Qualitätsentwicklung und -sicherung

Kompetenzbereich Pädagogik:

- Erziehung und Bildung
- Gestaltung von Hausaufgaben- und Lernzeiten
- Förderung und Beratung
- Gestaltung der Mittagszeit
- Gestaltung der Freizeit

Ein Teil dieser Stunden wurde im Heimstudium bearbeitet. Hierzu erhielten sie ein umfangreiches Material und es wurden Skripte bereitgestellt.

Am Weltfrauentag konnte ich beiden Damen, als Dankeschön für ihre am 04. März 2023 erfolgreich abgelegten Prüfungen zu OGTS-Koordinatorinnen einen Blumenstrauß und Pralinen überreichen.

Mit diesen beruflichen Weiterbildungen sind die derzeit geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Weiterführung der OGTS erfüllt.

„Meinen ganz besonderen Dank an die beiden neuen Leitungen und an das ganze Team, für die sehr fürsorgliche Betreuung unserer Kinder, während der Schulzeit und dem Ferienangebot.“

Natürlich möchte ich auch unsere neue Mitarbeiterin Madeleine Lutzenberger begrüßen, die seit dem 01. März 2023 in der OGTS als Teilzeitkraft tätig ist.



von links: Frau Kislinger, Herr Braunegger, Frau Klotz

Ladesäulen

Seit Mitte März sind die Ladesäulen am Bürger- und Vereinszentrum offiziell in Betrieb. Es sind 6 Ladepunkte mit 22kw und 2 Ladepunkte mit 50kw.

Nun können Einwohner unserer Gemeinde Denklingen | Epfach | Dienhausen ihr E-Fahrzeug mit Ökostrom laden. In den nächsten Wochen, wird die Firma Ökostrom24, welche das gegenüberliegende Photovoltaikfeld gebaut hat, auch Ö24 Karten zum Kauf anbieten.

Unter anderem wird auch das BVZ mit Ökostrom beliefert. Durch den bereits vor mehreren Monaten ausgehandelten Liefervertrag, welcher demnächst in Betrieb geht, wäre eine Photovoltaikanlage auf dem Dach kostenintensiver und aufgrund geringer Kapazität, der Ausbau von Ladesäulen nicht möglich gewesen.

Sobald die Karten für die Ladevorgänge zum Kauf angeboten werden, werden Sie informiert.

Kreisseniorennachmittag in Geltendorf

Liebe Senioren, heuer findet der Kreisseniorennachmittag am **Montag, den 22. Mai 2023** statt. Bitte reservieren Sie diesen Termin in ihrem Terminkalender. Die Abfahrts- und Anmeldezeiten werden im Mitteilungsblatt Mai bekanntgegeben.

Bürgerstiftung Denklingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, mit unserer Bürgerstiftung möchten wir das bürgerschaftliche Engagement und den Gemeinsinn in unserer lebenswerten Kommune Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen nachhaltig, Schritt für Schritt voranbringen. Im Rahmen unserer Bürgerstiftung kann jeder von uns unmittelbar Verantwortung für die Gestaltung unseres Gemeinwesens übernehmen und Projekte gezielt unterstützen. Dabei sind der individuellen Bereitschaft zum Engagement keine Grenzen gesetzt.

Deshalb haben wir mit Unterstützung der Sparkasse den Grundstein für unsere Bürgerstiftung gelegt. Auch Sie können sich in die Bürgerstiftung finanziell einbringen. Hierzu ist kein großes Vermögen nötig. Mit kleinen und größeren Zuwendungen können Sie mithelfen, dass wir mit unserer Bürgerstiftung Projekte in unserer Kommune gezielt, unabhängig, nachhaltig fördern und unterstützen.

Wer stiftet, denkt voraus. Wer stiftet, handelt zukunftsorientiert für die nachfolgenden Generationen.

Wer stiftet, engagiert sich für „seine“ Heimatgemeinde und „seine“ Mitmenschen.

Mit Ihrer Zuwendung können Sie das Stiftungsvermögen erhöhen, um aus den dadurch wachsenden Stiftungserträgen dauerhaft und nachhaltig Projekte zu ermöglichen oder Sie unterstützen mit Ihrer Zuwendung als Spende unmittelbar die laufende Arbeit der Bürgerstiftung.

Wir würden uns freuen, wenn viele von uns diese Form des bürgerlichen Engagements fördern und mit ihren Zuwendungen dazu beitragen, dass wir uns weiter als lebens- und liebenswerte Gemeinschaft entwickeln können. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Stiftungsrat

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland

IBAN: DE27 7035 1030 0032 5964 13
BIC: BYLADEM1WHM

Weitere Informationen auf unserer Homepage: www.denklingen.de

Ihr



Andreas Braunegger

Erster Bürgermeister

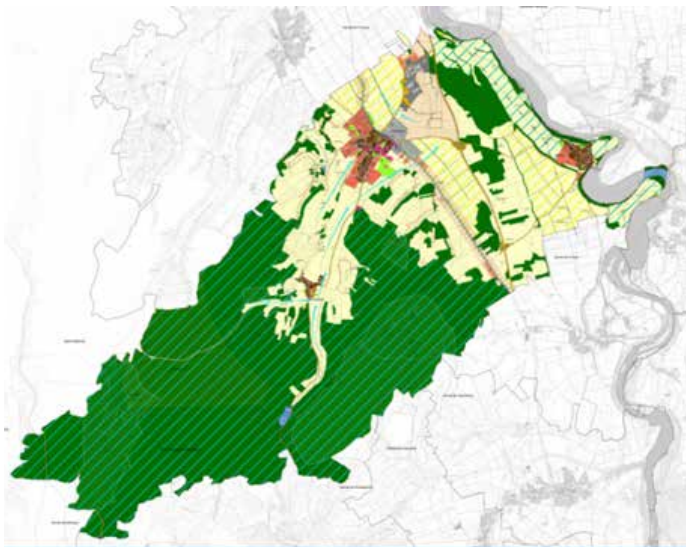
BEKANNTMACHUNG

über die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes Beteiligung der Bürger bei der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 20.05.2020 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet einen neuen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Die Gemeinde Denklingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1980, seitdem wurden 36 Änderungen beschlossen. Die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde sind darin nicht mehr ablesbar und an die geänderten Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung anzupassen.

Der neue Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan soll technisch in einem Geoinformationssystem (GIS) erstellt werden, welches eine Verknüpfung von Sach- und Raumdaten ermöglicht. Mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.



Ein Planungskonzept liegt vor. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in Darlegungsunterlagen bei der Verwaltung der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, Zimmernummer 4 wird hingewiesen.

Diese Möglichkeit besteht während unserer Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 – 16:00 Uhr und Do. 14:00 – 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung bis einschließlich 14.04.2023.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <https://www.denklingen.de/buergerservice/bauen-wohnen/in-aufstellung-befindliche-bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 27.02.2023
Gemeinde Denklingen

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 01.03.2023 die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Denklingen (Wasserabgabesatzung – WAS –) beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Diese Satzung wird dadurch bekannt gemacht, dass sie am 03.03.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Denklingen zur Einsichtnahme niedergelegt worden ist und diese Niederlegung hiermit bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Geschäftsstunden möglich.

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 22.03.2023 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Diese Satzung wird dadurch bekannt gemacht, dass sie am 24.03.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Denklingen zur Einsichtnahme niedergelegt worden ist und diese Niederlegung hiermit bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Geschäftsstunden möglich

RATHAUS DENKLINGEN



Das Einwohnermeldeamt/Passamt ist am

Mittwoch, den 19.04.2023 - ganztags -

aufgrund Fortbildung nicht besetzt. Es können keine meldeamtlichen Arbeiten oder Passangelegenheiten ausgeführt werden.

Wir bitten um Verständnis.

PASSAMT

Die Gemeinde Denklingen bietet Ihren Bürgerinnen und Bürgern ab sofort die Möglichkeit, jeden **zweiten Dienstag im Monat, von 14:00 bis 16:00 Uhr** biometrische Passbilder im Rathaus anfertigen zu lassen.

Bitte begeben Sie sich hierzu in den Bürgersaal, der Aufzug führt Sie in den 3. Stock.

Ein Termin wird nicht benötigt, die Bezahlung erfolgt ausschließlich in Bar bei Anfertigung des Passbildes.

4 Passbilder / 15 Euro

Am darauffolgenden Montag liegen der Behörde die Bilder vor und Sie können zur Beantragung in das Passamt kommen. Beachten Sie, dass eine Beantragung des Ausweisdokumentes -ausnahmslos- erst mit Vorliegen des Bildes möglich ist! Bitte bringen Sie hierzu Ihr bisheriges Dokument mit.

Für Fragen wenden Sie sich direkt an die Fotografin:

Frau Opelt Tel. 0179 / 700 77 00
www.hilkeopelt.de

FREILAUFENDE HUNDE

Die Gemeinde Denklingen erhält immer wieder Beschwerden über freilaufende Hunde in und außerhalb der Ortschaft, wodurch sich Personen massiv belästigt fühlen.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Ortschaft – das gilt auch für den Ortsrand - ein Hund nicht frei umherlaufen darf!

Außerhalb der Ortschaft sind Hunde, die frei laufen, von einer Person, der sie zuverlässig gehorchen zu begleiten. Ansonsten ist das Freilaufen nicht gestattet.

Wir bitten deshalb alle Hundebesitzer dafür zu sorgen, dass für Mensch und Tier keine Gefahr von ihrem Hund ausgeht und bitten auch darum, die Hinterlassenschaften des Hundes mitzunehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vielen Dank!
Gemeinde Denklingen



**Die Gemeindebücherei ist während der Osterferien geschlossen.
03.04. bis 14.04.2023**

Am Dienstag, den 18.04.2023 sind wir wieder für Sie da.

Das Büchereiteam wünscht allen Leserinnen und Lesern schöne Ferien.

**Die Gemeindebücherei ist an Christi Himmelfahrt den 18.05.2023
(Dienstag, 23.05. und Donnerstag 25.05. zu den Öffnungszeiten) und während der Pfingstferien geschlossen.
29.05. – 09.06.2023**

Am Dienstag, den 13.06.2023 sind wir wieder für Sie da.

Das Büchereiteam wünscht allen Leserinnen und Lesern schöne Ferien.

KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT

Geänderte Müllabholungstage wegen Feiertagen

Wegen der Osterfeiertage am 07.04. und 10.04.2023 (Karfreitag und Ostermontag) und aufgrund der kommenden Feiertage (Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam) verschieben sich die Müllabholungstage planmäßig im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine der Leerungen finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter <https://www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine/> oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

KITZRETTUNG

Die Jägerschaft hat eine große Bitte an die Grundstückseigner und Grundstückspächter die von April bis Ende Juni mähen.

Um das Ausmähen zu verhindern oder zu minimieren, bitten wir Sie, gemeinsam mit uns die Kitze zu retten. Rufen Sie uns an bevor Sie mähen, damit wir, wenn möglich Kitzretter aufstellen können oder vorher die Wiese absuchen.



Von Bauern die mehrere Wiesen haben werden wir oft informiert, dass sie alle Wiesen mähen. Wir als Jäger bzw. Drohnenflieger machen uns auf den Weg um die Wiesen nach Kitzen abzusuchen. Immer wieder müssen wir feststellen, dass entweder nur ein Teil oder keine der Wiesen gemäht wurden. Unsere Bitte lautet, teilen Sie uns nur die Wiesen mit, die wirklich gemäht werden, ansonsten suchen wir umsonst, was einen unnötigen Zeitaufwand bedeutet. Denn wir bieten nur eine Mithilfe zur Kitzsuche an.

Telefonisch können Sie uns unter folgenden Nummern zu erreichen:

Jagdbogen Denklingen III:
Ulrike von Kölichen 0172/8350717
Christian Negele 0157/77366167

Jagdbogen Denklingen II
Cornelia von Welser 0171/2454846
Leonhard Baumann 0173/4304615

Jagdbogen Denklingen I
Ried John 0176/34362993

Vielen Dank
Text: Ulrike von Kölichen



Liebe Leserinnen und Leser,

Schulbegleitung für ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf, ein ambulantes Wohnangebot für einen Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Hilfe zur Pflege für die betagten Eltern: Der Bezirk Oberbayern ist für ein breites Angebot von Sozialen Hilfen zuständig. Rund um die Antragstellung, die Suche nach einer geeigneten Einrichtung sowie die Art und Dauer der Hilfestellung ergeben sich meist viele Fragen.

Mit all diesen Anliegen können Sie sich an unsere Beratungsstelle in Ihrem Landkreis oder in Ihrer kreisfreien Stadt wenden. Bei diesem wöchentlichen Sprechtag beraten wir Sie individuell, vertraulich und kompetent zu allen Sozialleistungen des Bezirks Oberbayern. Selbstverständlich arbeiten wir intensiv mit Ihrem Landratsamt beziehungsweise Ihrem Rathaus und dem örtlichen Sozialwesen zusammen. Sie können sich telefonisch und per E-Mail an uns wenden oder Sie kommen persönlich vorbei. Ihre Fragen beantworten wir gern.

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident von Oberbayern

Erreichbarkeit der Vor-Ort-Beratung

Wir beraten Sie jeden Dienstag hier:

Pflegestützpunkt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech

Wir bieten Ihnen dienstags eine **offene Sprechzeit** von 10 – 12 Uhr an.

Auch außerhalb dieser Sprechzeit stehen wir Ihnen am Dienstag für Beratungstermine zur Verfügung. Bei Bedarf besuchen wir Sie auch zu Hause.

Wenden Sie sich für eine **Terminvereinbarung** an:

Telefon: 089 2198-21051

E-Mail: beratung-ll@bezirk-oberbayern.de

Ihr Kontakt für weitere Informationen

Bezirk Oberbayern Servicestelle

Prinzregentenstraße 14, 80538 München

Telefon: 089 2198-21010, -21011 und -21012

E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Impressum

Bezirk Oberbayern, Bereich Kommunikation

Prinzregentenstraße 14, 80538 München

Telefon: 089 2198-91002

E-Mail: kommunikation@bezirk-oberbayern.de

www.bezirk-oberbayern.de

Folgen Sie uns auf

www.facebook.com/bezirkoberbayern und

www.instagram.com/bezirkoberbayern

Fotos: © contrastwerkstatt – stock.adobe.com
(Titel), www.avisio-muenchen.de (Innentitel)

Stand: August 2022



Sprechtag zu den Sozialleistungen des Bezirks Oberbayern

Beratungsstelle in Landsberg am Lech

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt



Beratung in der Region

Bei unserem Sprechtag beraten wir Sie zur **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen** und zur **Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Personen**. Wir unterstützen Sie auch bei der Suche nach wohnortnahen Hilfeangeboten.

Die Vor-Ort-Beratung umfasst allgemeine Auskünfte über die sozialen Leistungen des Bezirks Oberbayern sowie die rechtlichen Voraussetzungen für deren Bezug. Sie informiert zu Antragstellung, Antragsverfahren, notwendigen Unterlagen und Ansprechpersonen in der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern.

Die Beraterinnen und Berater leiten Anträge und Dokumente an die zuständige Sachbearbeitung im Bezirk Oberbayern weiter. Sie dokumentieren die persönliche Situation, den individuellen Bedarf und die Anliegen der antragstellenden Personen. Die Gespräche sind vertraulich und unterliegen dem Datenschutz.

Die Beratung des Bezirks Oberbayern ist in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt bestens vernetzt.

Die Beratung ist für Sie kostenlos.



Inhalte und Umfang der Beratung:

- Beratung zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen
- Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe
- Beratung zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget
- Beratung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Beratung zu Leistungen der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege
- Informationen zu Leistungen der Sozialhilfe mit Abgrenzung vom örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger
- Auskünfte über Ansprüche und Gewährung von Reha-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Bereitstellung von Anträgen, Formularen und Informationen
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung im Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern ist Träger der Eingliederungshilfe und überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Er gewährt unter anderem Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Personen.

Für diese Aufgaben wendet er pro Jahr fast zwei Milliarden Euro auf. Der Bezirk Oberbayern verantwortet darüber hinaus die psychiatrische und neurologische Versorgung. In den Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) erhalten Menschen mit seelischen Erkrankungen kompetente und zuverlässige medizinische Hilfe – an rund 50 Standorten in Oberbayern.

Bezirk Oberbayern online

Informationen zu den Leistungen des Bezirks Oberbayern als Träger der Eingliederungshilfe und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe: www.bezirk-oberbayern.de/Soziales

Anträge für die Sozialen Hilfen des Bezirks Oberbayern: www.bezirk-oberbayern.de/Service/Formulare/Soziales

Ansprechperson für Ihr Anliegen: www.bezirk-oberbayern.de/Service/Ansprechperson

Einrichtungen und Dienste in München und Oberbayern: www.bezirk-oberbayern.de/Einrichtungssuche



Zusammenhalt in ländlichen Regionen? – Ein Forschungsprojekt zum Mitmachen

Wie ist es eigentlich um den sozialen Zusammenhalt in ländlichen Regionen Bayerns bestellt und welche Ideen haben die Bürgerinnen und Bürger, um ihn zu stärken? – Das untersucht die Technische Hochschule Nürnberg bis 2026 in einem großen Forschungsprojekt in ganz Bayern. Gefördert wird das Heimatprojekt vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.¹

Worum geht es im Heimatprojekt Bayern?

Sozialer Zusammenhalt: damit ist das konkrete soziale Miteinander vor Ort gemeint, das Gefühl von Zugehörigkeit und die Fragen des Gemeinwohls. Hier stehen ländliche Räume vor großen Herausforderungen: Demografischer Wandel, Digitalisierung, Mobilität, Energiewende – um nur einige gesellschaftliche Entwicklungen zu nennen. Aber gerade in ländlichen Räumen gibt es auch sehr viele Menschen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen und ein großes Interesse daran haben, den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Die Erscheinungsformen und Rahmenbedingungen sozialen Zusammenhalts in ländlichen Regionen werden im Projekt untersucht. In drei großen Bürgerbefragungen und vier Vertiefungsprojekten zu verschiedenen Aspekten des sozialen Zusammenhalts kommen Menschen aus allen Regionen zu Wort, aus Dörfern und Kleinstädten, Alteilungessene und neu Zugezogene, Alt und Jung:

- Die Themen der Bürgerbefragungen in den Jahren 2023 bis 2025:
- Stärke und Qualität des alltäglichen sozialen Miteinanders vor Ort (2023 – Start am 15.03.!)
- Ortsverbundenheit und Gefühl von Zugehörigkeit (2024)
- Gemeinwohlorientierung und Engagement (2025)

Die Themen der Vertiefungsprojekteprojekte:

- Wie kann sozialer Zusammenhalt dazu beitragen, zuhause alt werden zu können?
- Welche Faktoren bewegen junge Menschen dazu im ländlichen Raum zu bleiben?
- Welche Gründe sprechen für eine Rückkehr in den ländlichen Raum als Wohn- und Arbeitsort?
- Auf welche Weise trägt die lokale Kultur zum Zusammenhalt bei?

Wer kann mitmachen – und wie?

Zur Teilnahme sind die Bürger aller Kommunen eingeladen, die gemäß dem Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) zum ländlichen Raum gehören. Alle Kommunen des ländlichen Raums wurden bereits kontaktiert. Die Teilnahme an den drei Befragungen ist online über die Projektwebsite möglich (www.heimatprojekt-bayern.de). Außerdem gibt es den Fragebogen auch im PDF-Format zum Ausdrucken und (portofreien) Rückversand per Post. Für die Vertiefungsprojekte wird das Projektteam unterschiedliche Personen und Organisationen in ganz Bayern kontaktieren (z.B. Vereine oder Nachbarschaftshilfen).

Warum lohnt es sich mitzumachen?

Mit dem Forschungsvorhaben werden für Bürger und Politik Erkenntnisse über das soziale Miteinander in den ländlichen Regionen erarbeitet, systematisiert und vergleichend ausgewertet. So kann der soziale Zusammenhalt besser sichtbar gemacht und weiterentwickelt werden. Die Ergebnisse werden laufend auf der Projektwebsite zur Verfügung gestellt, so dass alle Interessierten sich selbst ein Bild machen können. Darüber hinaus erhalten alle Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften, in denen mind. 100 Personen teilnehmen, eine kurze Auswertung für ihre Kommune. (Diese werden ausschließlich den jeweiligen Kommunen zur Verfügung gestellt und sind für andere nicht verfügbar.)

¹ Das Projekt wurde als ein Ergebnis des Zukunftsdialog Heimat.Bayern ins Leben gerufen und ist als Heimatprojekt eine Maßnahme der Heimatstrategie „Offensive Heimat.Bayern 2025“.

Eine öffentliche Veranstaltung zur Projektmitte und eine Abschlussveranstaltung mit dem Bay. StMfH zum Projektende bieten die Möglichkeit, die Ergebnisse gemeinsam zu diskutieren.

Wann geht es los?

In der ersten Befragung geht es um das alltägliche soziale Miteinander vor Ort. Die Teilnahme ist ab dem **15. März 2023** möglich. Ab diesem Tag kann die Befragung über die Projektwebsite aufgerufen oder der Fragebogen heruntergeladen werden. Die Teilnahme ist dann bis zum **7. Mai 2023** möglich.

Wo gibt es mehr Informationen zum Projekt?

Ausführlichere Informationen gibt es auf der Projektwebsite: www.heimatprojekt-bayern.de

Wer ist für das Projekt verantwortlich und wie kann man Kontakt aufnehmen?

Projektleitung und Projektteam:

Projektleitung: Prof. Dr. Sabine Fromm, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Francis Helen Finkler, Loredana Föttinger
Kontakt: Per E-Mail: heimatprojekt-bayern@th-nuernberg.de

Postanschrift für portofreien Rückversand der Fragebögen:

Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
-Prof. Dr. Sabine Fromm / Frankierkostenstelle 78 –
Kaßlerplatz 12
90489 Nürnberg

Website: www.heimatprojekt-bayern.de

!!Das Ferienprogramm 2023

ist online!!



Schaut doch gerne mal bei unserer

Internetseite vorbei:

<https://landsberg-lech.feripro.de/>

oder

„Feripro Landsberg“

Zusammen mit ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen hat die Kommunale Jugendarbeit viele spannende Ausflüge geplant.

In diesem Ferienprogramm ist für jeden etwas dabei, ob Klein oder Groß, Künstler oder Sportler, Tierfreunde oder Zirkusakrobat. Viele Angebote wie beispielsweise „Pony reiten“, „Floßbau am Lech“ oder „Tanz-Workshop“ wurden bereits letztes Jahr angeboten und werden auch dieses Jahr wieder stattfinden.

Jedoch auch komplett neue Attraktionen sind in das Ferienprogramm aufgenommen worden. Nun können sich Kinder und Jugendliche neben bereits bekannten Angeboten für einen Boxkurs, einen Alpaka Stallbesuch, einen Theaterkurs und vieles mehr anmelden.

Wir freuen uns auf euch!

Viel Spaß wünscht euch die:



Achtsam und gelassen älter werden 2teiliger Workshop für Frauen und Männer ab der zweiten Lebenshälfte

Beginn: Fr., 05.05.2023, 17.00 - 21:00 Uhr

Kursgebühr: 16,00 €

Dauer: 2 Abende

Kursleitung: Dr. phil. Rainer Eggebrecht

Ab der zweiten Lebenshälfte und gerade auch vor dem Ruhestand gewinnen tiefere Sinnfragen des Lebens und übergeordnete Werte zunehmend an Bedeutung. Neben Anregungen zum achtsamen Umgang mit sich selbst und mit anderen erleben Sie in diesem Workshop neue, frische und stimmige Schritte im Denken, Fühlen und Handeln. Focusing - eine Methode der achtsamen Wahrnehmungspräzisierung - lenkt Ihre Aufmerksamkeit auf das, was Sie in Ihrem Inneren wirklich empfinden - Denken, Fühlen und tiefere Wahrnehmungen werden hierbei gleichermaßen berücksichtigt. In einfachen Wahrnehmungsübungen erhalten Sie Anregungen zum achtsamen Umgang mit sich selbst. Dies ermöglicht Ihnen, den für Sie anstehenden nächsten Schritt in Ihrem Leben bewusster zu erkennen, um besser mit Ihren Zukunftserwartungen umgehen zu können.

Einer dieser Schritte könnte sein, sich in der Nachbarschaft oder in der Umgebung freiwillig zu engagieren und bekannte oder neu entdeckte Talente einzubringen.

Referent Dr. Rainer Eggebrecht vermittelt als Spezialist für Entscheidungsfindung und Focusing eine Methode der Wahrnehmungsschulung und -präzisierung, die Teilnehmenden helfen kann, das Älter Werden achtsam und gelassen zu gestalten. Im Workshop erhalten Sie auch Einblick in vielfältige Möglichkeiten, sich freiwillig zu engagieren - sei es für eine begrenzte Zeit oder länger.

In Kooperation mit dem Landratsamt Landsberg am Lech.

Kursort

vhs, Raum Rosarium

Hubert-von-Herkomer-Str. 110

86899 Landsberg am Lech

Termine:

05.05.2023 | 17:00 - 21:00 Uhr

Hubert-von-Herkomer-Str. 110, VHS-Gebäude, Raum E0, Rosarium

19.05.2023 | 17:00 - 21:00 Uhr

Hubert-von-Herkomer-Str. 110, VHS-Gebäude, Raum E0, Rosarium

STROMVERBRAUCH BEIM WASCHEN UND TROCKNEN REDUZIEREN

Seit dem 1. März 2023 gilt in Deutschland die Strompreisbremse. In Zeiten hoher Energiepreise ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher aber trotzdem wichtig, Strom einzusparen. Denn das Preislimit gilt nur für 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern gibt Tipps zum Energiesparen beim Waschen und Trocknen.

Schon die Wahl des Waschprogramms hat großen Einfluss auf den Verbrauch. Je niedriger die Wassertemperatur, desto weniger Strom benötigt die Maschine. Bei normal verschmutzter Wäsche reichen 30 Grad Celsius, denn heutige Waschmittel erreichen bereits bei dieser Temperatur ihre volle chemische Waschleistung. Leicht verschmutzte Buntwäsche wird oft auch schon im 20-Grad-Programm sauber. Zum Schutz der Waschmaschine vor Fettablagerungen und Gerüchen empfiehlt die Verbraucherzentrale Bayern jedoch ein- bis zweimal im Monat einen Waschgang mit 60 Grad.

Die Verwendung von 90-Grad-Programmen ist in Privathaushalten heute nicht mehr notwendig. Diese kommen nur noch in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen zum Einsatz. Energiespar-Programme, auch Eco-Programme genannt, sparen zusätzlich Energie und Wasser – obwohl sie länger dauern.

Auswirkung auf den Stromverbrauch einer Waschmaschine hat außerdem ihre Auslastung. Das Fassungsvermögen der Trommel sollte möglichst ausgeschöpft und die Maschine nur voll beladen angeschaltet werden. Die Größe der Waschmaschine sollte sich daher nach der Haushaltsgröße richten. Bei zwei oder drei Personen reicht ein Gerät mit sechs Kilogramm Füllmenge aus. Eine Faustregel empfiehlt zwei Kilogramm pro Person.

Wäschetrockner nur im Ausnahmefall nutzen

Auch beim Wäschetrocknen lässt sich viel Strom sparen. Wer Wäsche auf einem Wäscheständer oder einer Wäscheleine trocknet, verbraucht überhaupt keine Energie. Wenn kein spezieller Trockenraum zur Verfügung steht, sollte die Wäsche in einem möglichst großen und normal beheizten Raum mit Fenstern trocknen. Regelmäßiges, mindestens fünfminütiges Stoßlüften – auch im Winter – vermeidet dabei Schimmelbildung.

Haushalte, in denen aus Platzgründen ein Wäschetrockner zum Einsatz kommt, sollten unbedingt ein Gerät der höchsten Energieeffizienzklasse mit Wärmepumpentechnologie wählen. Diese sind in der Anschaffung zwar teilweise teurer, verbrauchen aber oft nur halb so viel Strom wie die weniger effizienten Kondentrockner der nächsten Klassen. Die Verbraucherzentrale Bayern gibt aber zu bedenken: „Trotz Wärmepumpentechnologie gehören Wäschetrockner zu den größten Energiefressern im Haushalt. Auch moderne Geräte verbrauchen bis zu 250 Kilowattstunden im Jahr. Der Trockner sollte nur benutzt werden, wenn keine andere Trocknungsmöglichkeit besteht.“

Gut geschleuderte Wäsche trocknet schneller. Eine erhöhte Schleuderrate der Waschmaschine ab 1200 (bis 1800) Umdrehungen pro Minute trägt zu einem deutlich geringeren Energieverbrauch des Trockners bei. Moderne Waschmaschinen und Trockner verbrauchen außerdem auch dann Strom, wenn sie nicht laufen. Eine ausschaltbare Steckdose verhindert diesen Stand-by Verbrauch.

Keine Empfehlung für Kombi-Geräte

Kombinationen aus Waschmaschine und Trockner, sogenannte Waschtrockner, brauchen zwar weniger Platz, jedoch mehr Strom und Wasser als zwei separate Maschinen. Während neuere Wäschetrockner meist auf die sparsamere Wärmepumpentechnik setzen, sind in Kombi-Geräten Kondentrockner verbaut. Die Erleichterung der Hausarbeit fällt auch geringer aus als gedacht, da Waschtrockner oft nur die Hälfte der Waschladung in einem Durchgang trocknen können. So muss die zweite Hälfte vorher entnommen und in einem zweiten Durchgang getrocknet werden. „Die Anschaffung eines Waschtrockners ist aufgrund des sehr hohen Energieverbrauchs nicht zu empfehlen“, so die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern.

Bei Fragen zum Energiesparen hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern. Die Beratung findet online, telefonisch oder persönlich statt. Nützliche Informationen erhalten Verbraucher unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Online-Vorträge zu Energiethemen sind unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen zu finden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

ORTS- UND ZEITGESCHICHTE

Buchloer Historische Hefte, Band 8: „Flucht und Vertreibung 1945/46“

Ein beeindruckendes und vor allem lesenswertes Zeitdokument hat der Heimatverein Buchloe in seiner Reihe „Historische Hefte“ anlässlich der 75-jährigen Wiederkehr von Flucht und Vertreibung in den Jahren 1945/46 herausgebracht, das exemplarisch für viele Dörfer und Städte ist. Etwa zwölf Millionen Deutsche mussten damals zwangsweise ihre Heimat verlassen, davon wurden nahezu zwei Millionen in Bayern aufgenommen. Für die Betroffenen war der Verlust ihrer Heimat ein hartes Schicksal, das sie ein Leben lang prägte. Für die Behörden und die einheimische Bevölkerung eine große Herausforderung.

Unter dem Motto „Erinnern und Versöhnen“ hat sich der Buchloer Heimatforscher Herbert Sedlmair speziell am Beispiel der Stadt Buchloe in einer umfassenden und akribischen Recherche dieses Themas, das in diesen Tagen durch den Russland-Ukraine-Krieg wieder eine Aktualität erfahren hat, angenommen. Dabei unterstützt wurde er von seinen Vereinskollegen Herbert Wintersohl und Ulrich Müller. Viele Zeitdokumente, Grafiken und Fotos aus privaten Archiven ergänzen das Geschilderte.

Den Flüchtlingen und Heimatvertriebenen, vor allem aber den unglaublichen Leistungen und Kraftanstrengungen der Mütter, somit auch der Rolle der Frau, hat er mit seinem Werk ein „Denkmal“ gesetzt: Die Fluchterfahrungen machten die Frauen mit ihren Kindern und nicht selten mit den Eltern, Schwiegereltern und Verwandten – den Greisen. Die meisten Männer befanden sich im Krieg, in Gefangenschaft oder waren gefallen.

Der Band mit seinen insgesamt 232 Seiten gibt einen geschichtlichen Überblick über die deutsche Besiedlung der Ostgebiete seit dem 11. Jahrhundert sowie über den Anlass der Vertreibung der deutschstämmigen Bevölkerung aus diesen Gebieten am Ende des Zweiten Weltkrieges. Mit der Aufnahme und Integration der vielen Flüchtlinge und Heimatvertriebenen im Altlandkreis Kaufbeuren befasst sich ein weiteres Kapitel.

Desweiteren berichten noch lebende Zeitzeugen in berührenden Einzelschicksalen über die Strapazen der Flucht und Vertreibung aus Ostpreußen, speziell aus dem Sudetenland (Böhmerwald, Egerland,



Erzgebirge, Isergebirge, Sudeten-Schlesien, Schönhengstgau, Südmähren) und Schlesien sowie über das entbehrungsreiche Fuß fassen der Neuankömmlinge in der neuen Heimat: Es kommen die zu Wort, die diese Ereignisse als Kinder erlebt haben, u. a. der Buchloer Altbürgermeister Franz Greif (sechs weitere Familien aus seinem ehemaligen Heimatort fanden in Denklingen eine Zufluchtsstätte) sowie die ehemalige Denklinger Hauptschullehrerin Gertrud Felkl.

Interessant auch für die Familienforschung: Im Anhang des Heftes sind 29 namentliche Transportlisten von Heimatvertriebenen aufgeführt, die in der Zeit vom 27.07.1946 bis 28.04.1947 in Buchloe eintrafen und Auskunft über deren Herkunft und vorläufige Einquartierung geben.

Das Heft kann im Heimatmuseum Buchloe, das jeden 1. Sonntag im Monat in der Zeit von 14 – 17 Uhr geöffnet hat, gegen eine angemessene Spende erworben werden.

Paul JÖRG
Ortschronist

ONLINE-FUNDSACHEN VERSTEIGERUNG

Auf die Fundsachen, fertig, los!
Das Bürgerbüro der Stadt Kaufbeuren
organisiert wieder eine
Online-Fundsachenversteigerung.
Das Beste: Mitmachen kann jeder von jedem Ort
aus!

Angeboten werden Fundsachen, für die nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten kein Eigentümer gefunden wurde. Darunter sind Fahrräder, echtschmuck, Handys.



Das Auktionsverfahren ähnelt gängigen bekannten Onlineauktionsformaten. Allerdings werden die Fundsachen in einer Rückwärtsauktion versteigert: Anders als bei herkömmlichen Auktionen erhält dabei nicht derjenige den Zuschlag, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne das höchste Gebot abgibt, sondern derjenige, der bei einem fallenden Preis das erste Gebot abgibt. Der Datenschutz und die rechtlichen Vorgaben werden dabei natürlich eingehalten. Wer sich vorab über diese Art der Auktion schlau machen will, kann dies unter www.sonderauktionen.net tun.

Die Versteigerung wird sechs Wochen vor dem Start der Auktion ortsüblich bekannt gemacht. Ab dem 30.03.2023 ist der Link zur Onlineauktion verfügbar und die Fundsachen können von Interessierten in Augenschein genommen werden. Für die Auktion selbst gibt es eine zehntägige Frist zwischen dem 27.04.2023 und dem 07.05.2023, innerhalb der die Interessenten steigern können.

Viel Spaß beim Bieten!

VFL DENKLINGEN

Ehrungen beim VfL Denklingen

Am Freitag, den 24.03.2023 fand die Jahreshauptversammlung des VfL Denklingen, dem größten Verein des Ortes mit aktuell 923 Mitgliedern, zum zweiten Mal im Bürger- und Vereinszentrum statt. Es standen auch wieder die obligatorischen Wahlen an. Die Hauptvorstandschaft besteht weiterhin aus Wolfgang Martin (1. Vorstand), Sabine Braunegger (2. Vorstand), Armin Herz, Herbert Kößl, Stephanie Bayer, Regina Wölfl, Sandra Gilg, Alexandra Tikovsky, Markus Sporer, Sebastian Klein und Andreas Gilg. An verdiente Mitglieder durfte der erste Vorstand Urkunden wie auch Ehrennadeln überreichen. Für 50-jährige Vereinstreue bedankte sich der Vorsitzende mit einer Urkunde bei Greif Philomena, Horber Paul wie auch Ried Joachim und für 60-jährige Vereinstreue bei Kirchbichler Erich sowie Stühle Anton. Besonders hervorzuheben war bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung die 70-jährige Mitgliedschaft im Verein von Müller Georg.

Darüber hinaus erhielten die Ehrennadel in Bronze Andreas Gilg, Stephanie Bernert, Miriam Kees, Philip Kettmer, Uwe Renk, Alfred Sporer, Ludwig Kirchbichler, Andreas Rehm und Johannes Greif, in Silber Wolfgang Martin und Carina Ried.

Die Ehrennadel in Gold durfte der 1. Vorstand an Manfred Maier überreichen.



Auf dem Bild von links zu sehen sind: Johannes Greif, Sabine Braunegger, Wolfgang Martin, Manfred Maier, Uwe Renk, Andreas Rehm, Stephanie Bernert, Alfred Sporer, Carina Ried, Joachim Ried, Ludwig Kirchbichler

Text und Bildquelle: Tikovsky Alexandra

KINDERFASCHING IM HAUS DER VEREINE IN EPFACH

Am rußigen Freitag war es endlich so weit: Die Vereine der GbR luden nach zweijähriger Zwangspause wieder zum traditionellen Kinderfasching ein. Dieser Einladung sind zahlreiche Eltern mit ihren Kindern gefolgt, sodass die Halle voll besetzt war.



Bei vielen Süßigkeiten, Spiel und Tanz hatten die Kinder ihren Spaß. Das Schaumkuss-Wettessen zum Schluss durfte auch heuer nicht fehlen.

Untermalt wurde der Nachmittag von den Hohenpeißberger Tanz-Mädels und natürlich von der Hohenfurcher Mini-Garde mit Prinzenpaar. Besonders stolz waren die Epfacher, dass es heuer einen Prinzen aus ihrem Ort gab. Daher war es ein großes Highlight für viele Kinder, dass sie im Anschluss an den Auftritt noch Fotos mit Christoph II. und Magdalena I. machen durften.

Die Jugendleiter der Vereine bedanken sich bei allen, die zu diesem schönen Nachmittag in irgendeiner Weise beigetragen haben.

Text und Bildquelle: Simone Jocher



EIN DORF BEWEGT SICH

Wann: Montag, 01.05.2023

Start: von 13 Uhr – 14³⁰ Uhr

Wo: Sportheim Denklingen

Wer: Jung und Alt, Groß und Klein

**Verschiedene ausgewiesene Strecken für
„Jogger, Nordic Walking, Hobbyläufer,
Spaziergänger“**

Laufen hält fit und macht Spaß

Preise gibt's für: den Ältesten,
den Jüngsten
die größte Gruppe

Findet bei jedem Wetter statt
Die Teilnahme kostet nichts.
höchstens etwas Überwindung!!

mit Kaffee und Kuchen

Veranstalter: VfL Denklingen Vorstandschaft

ACHTUNG - SOMMERZEIT!!

Der VfL Denklingen lädt ein zum

„Walking-Treff“

für

**„Jeder-Mann und
Frau“**



Ab 27. März 2023 jeden Montag

von 18.30 Uhr bis ca. 19.45 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz bei der Kirche

Wer Lust hat, sich in der Gruppe an der frischen Luft zu bewegen, soll einfach kommen. Wir laufen bei jedem Wetter.

Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Auf Euer Kommen freuen sich

Gabi Assner und Nicole Hauber.

Infos vorab unter Tel. 3242 oder 3690

Einlass
ab 18 Uhr
erst Essen,
dann Tanzen

Ostern flucht

mit den



Abendsause für Jung & Alt
9. April | 18 Uhr | BVZ Denklingen

Kein Einlass unter 16 Jahren. Infos zum Einlass unter 18 Jahren auf www.vf-denklingen-fussball.de



Sei dabei

**und hilf mit, beim
97. Lechgau – Trachtenfest 2023
in Epfach!**

Für unser Fest im Juli benötigen wir viele freiwillige Helfer und sind für jede helfende Hand dankbar.

Besonders an folgenden Tagen:

- 30. Juni bis 05. Juli (Zeltaufbau)
- 17. Juli (Zeitabbau)

Auch während der Veranstaltungszeit vom 08. Juli bis 16. Juli werden immer wieder Helfer (z.B. für Kuchenverkauf, Festzeichenverkauf, Zähler beim Umzug usw.) gebraucht!

Für Interessierte findet am 12.05.2023 um 20.00 Uhr ein Informationsabend in der Turnhalle in Epfach statt!

Um rege Teilnahme, vor allem der Vereinsmitglieder, wird gebeten!

Infos auch unter: www.lechroaner-epfach.de
Bei Fragen: E-Mail (vorstand@lechroaner-epfach.de) oder per Telefon (08869/7754811)



Die Sparte Fußball des VfL Denklingen rüstet sich für die Zukunft



*Stehend von links: Stefan Egner, Hannes Stevens, Hannes Rambach, Jürgen Prügel, Helmut Maier, Markus Settele, Manfred Brugger, Fabian Kottek, Lorenz Jäger, Daniel Schneider
Sitzend von links: Michell Radtke, Joachim Ried, Tobias Ried, Leon Draxl, Julian Stahl, Daniel Hauber, Michael Stahl, Dominik Karg, Oliver Leukert, Armin Herz
Es fehlen: Herbert Kößl, Klaus Guggenmos, Manuel Kößl*

Am 06. März haben sich unsere Jugendtrainer zur regelmäßigen Jugendtrainersitzung im BVZ getroffen. Zunächst wurden die neu eingerichteten Räumlichkeiten in der Hackschnitzelhalle begutachtet, in welcher die Trainingsutensilien für alle Mannschaften jetzt einen ordnungsgemäßen Platz gefunden haben.

Anschließend wurden im BVZ die aktuellen Neuigkeiten ausgetauscht und sich in gemütlicher Atmosphäre auf die neue Saison eingestimmt. Jugendleiter Tobias Ried blickt mittlerweile auf ein engagiertes Team von 20 Jugendtrainern, die der Denklinger Jugend das Fußballspielen schmackhaft macht und die Kinder zu möglichst guten Kickern entwickelt. Auf die Eigenständigkeit im Jugendbereich dürfen wir zu Recht stolz sein, geht doch der Trend in den umliegenden Vereinen vermehrt zu Spielgemeinschaften mit gleich mehreren Gemeinden.

Um diese Eigenständigkeit aufrecht zu erhalten und gleichzeitig den Kindern möglichst viel Spaß am Sport zu vermitteln, brauchen wir immer wieder engagierte Jugendtrainer oder auch Mannschaftsbetreuer.

Du arbeitest gern mit Jugendlichen zusammen, du kannst dich für Sport begeistern und schätzt die Mitgliedschaft in einer Fußball-Gemeinschaft mit einem starken „Wir-Gefühl“. Dann melde dich bei uns!

VfL Denklingen
Abteilung Fußball - Jugend

Jugendleiter Tobias Ried
0170 / 5229345

THEATER IN EPFACH

Nach mehrjähriger, pandemiebedingter Zwangspause ist es jetzt endlich so weit, an Ostern wird in Epfach wieder Theater gespielt.

Die Theatergruppe des Trachtenvereins „Lechroaner“ Epfach e.V. steckt mitten in den Vorbereitungen, die Proben laufen bereits auf Hochtouren und auch am Bühnenbild wird schon kräftig gearbeitet. Zur Aufführung kommt das heitere Stück „Heimlich bis unheimlich...“, aus der Feder von Maria Schweiger, die für ihre sehenswerten Theaterstücke bekannt ist.

Der Kartenvorverkauf hat ebenfalls schon begonnen, Vorbestellungen können bei Familie Spindler von Montag – Freitag von 19⁰⁰-21⁰⁰ Uhr unter Tel.: 08869/1222 aufgegeben werden.

Gespielt wird am 09. und 10.04. sowie am 15. und 16.04., Beginn jeweils um 20⁰⁰ Uhr im Haus der Vereine in Epfach.

Die Mitglieder der Theatergruppe freuen sich schon jetzt auf zahlreiche Besucher, die sicherlich einen heiteren und kurzweiligen Abend erleben werden.

Aktuelle Informationen gibt es auch unter www.lechroaner-epfach.de

Text und Bildquelle: Markus Königsberger

Zur Aufführung kommt das heitere Theaterstück in 3 Akten von
Maria Schweiger

„heimlich bis unheimlich...“

Im „Haus der Vereine“
in Epfach
Beginn 20⁰⁰ Uhr

Kartenvorbestellungen bei
Fam. Spindler ab 20.03.23
Tel: 08869 / 1222
Mo-Fr: 19⁰⁰ bis 21⁰⁰ Uhr

Ostersonntag
09.04.2023
Ostermontag
10.04.2023
Samstag
15.04.2023
Sonntag
16.04.2023

Heimat- und Trachtenverein
„Lechroaner“ Epfach e.V.



JAHRESRÜCKBLICK UND VORSCHAU DER SPARTE TENNIS

Servus Ihr Lieben,

jetzt wird's aber auch Zeit, dass wir uns wieder melden und Euch ein kurzes Update geben, was bei uns so los war. Die neue Tennissaison steht in den Startlöchern und wir können es kaum noch erwarten, endlich wieder durchzustarten.

Doch zunächst möchten wir uns bei Euch bedanken, für die vielen Zuschauer beim diesjährigen Fuchstalpokal! Den Titel konnten wir leider nicht holen, aber wir sind stolz darauf, dass wir die Tennisbegeisterung wieder aufleben lassen konnten. In der kommenden Saison wird der SV Fuchstal das Turnier austragen, bei dem wir natürlich alles daran setzen den Pokal zu gewinnen.

Besonders erwähnen möchten wir unsere Waldweihnacht, die im Dezember am Tennisplatz stattgefunden hat. Wir waren begeistert von so vielen Besuchern und Besucherinnen, die sich auf die weite Reise zu uns gemacht haben. Die positive Resonanz und die gute Stimmung haben uns so begeistert, dass wir im kommenden Dezember definitiv wieder eine Waldweihnacht mit Euch machen wollen.

Ein ungeplantes Event kam dann Ende Januar noch zustande, die jahrelang vermisste Eisdisco! Zum nachmittäglichen Zusammensein durften wir Jung und Alt auf den Eisplatz einladen, was uns sehr gefreut hat. Die Temperaturen haben uns optimal in die Karten gespielt und so hatten wir perfekte Bedingungen, um die ein oder andere Runde zu drehen. Auch für das leibliche Wohl war gesorgt, selbst die Prosecco und heißer Amaretto Liebhaber kamen auf ihre Kosten. Ein Dank gilt auch dem Team der Klamottenkiste, bei der wir den diesjährigen Kuchenverkauf übernehmen durften, der Erlös kommt direkt unserer Jugendarbeit zu Gute.

Mit dem Platzaufbau am 25.03.2023 steht der kommenden Saison also nichts mehr im Wege. Wir gehen wieder mit insgesamt sechs Mannschaften an den Start, vier Jugendmannschaften einer Herrenmannschaft und einer Damenmannschaft. Auch dieses Jahr ist der dritte Platz wichtiger denn je, da wir aufgrund der großen Tennisbereitschaft wieder viele Trainingseinheiten und Heimspiele eingeplant haben. Wenn wir schon beim Thema sind, möchten wir Euch herzlich zu unseren Heimspielen an den Tennisplatz einladen, wir können jede Unterstützung gebrauchen! Die Termine könnt Ihr im hinteren Teil des Mitteilungsblattes entnehmen.

Auch ein Trainingslager darf diesmal nicht fehlen, so geht es für unsere Damen und Herren im letzten März Wochenende an den Gardasee. Wir hoffen wieder auf ein trainingsintensives und spaßiges Wochenende.

Für unsere Kleinen (ab 5 Jahren) planen wir im Frühling einen Schnuppertag, denn ohne Nachwuchs würde uns allen ja langweilig werden. Das genaue Datum folgt noch, wir freuen uns!

Eure Tennis Vorstandschaft

Text und Bildquelle: Romana Karg



KINDERFASCHINGSTURNEN IN EPFACH

Wie jedes Jahr fand am Dienstag vor dem Faschingswochenende das verkleidete Kinderturnen des TSV Epfach statt. Dazu haben sich 21 Kinder zwischen 3 und 8 Jahren mit ihren vielfältigen Kostümen in der Halle eingefunden. Es wurde fleißig getanzt und eine lustige Polonaise schlängelte sich durch die Halle. Neben dem Turnen an verschiedenen Stationen



konnten die Kinder auch die ein oder andere Leckerei erspielen – etwa an der beliebten Schaumkuss-Schleuder oder im Süßigkeiten-Wunschbrunnen. Zum Schluss wurde noch der traditionelle Epfacher Faschingschlachtruf „LECH-AU“ geübt, wie auf dem Foto zu erkennen ist.

Text und Bildquelle: Simone Jocher

WASCHBÄREN-WINTER-WERKSTATT

Während des Waschbären -Streifzugs im letzten Herbst konnte die gleichnamige Meute der Denklinger Pfadfinder einen alten Handwagen günstig ergattern. Zu schade, um ihn wegzugehen, fanden die Kinder, nachdem sich das doch arg von Gebrauchsspuren gezeichnete Gerät während der Wanderung prima bewährt hat.



Und so zerlegten sie den Wagen unter Anleitung bis in seine Einzelteile, reinigten, lackierten und leimten die Pfadis den Wagen. Besonders schwierig war das Austauschen der Führungsschienen an den Seitenwänden. Hier hämmerten, bohrten und sägten die Kinder ausdauernd. Schließlich wurde in den Februar-

Gruppenstunden ein echtes Handwagen-Unikat geschaffen, das „Waschbären-Mobil“, das alle Kinder natürlich eigenhändig signieren durften.



Die Kinder freuen sich schon auf das anstehende Frühjahrslager im April, bei dem das frisch restaurierte Mobil natürlich zum Einsatz kommen muss!

Kontakt Daten Gruppenleiter
Markus Brandtner:
01795256127
www.vcp-lechrain.de

Bildquelle: Markus Brandtner

SCHÜTZENVEREIN „FROHSINN“ DENKLINGEN

Königsproklamation, Preisverteilung und Bekanntgabe der Vereinspokal-Gewinner

Am Samstag, den 4. März wurden in der bis auf den letzten Platz gefüllten Bar im Bürger- und Vereinszentrum die neuen Schützenkönige des „Frohsinn“ Denklingen verkündet.

Zu Beginn wurden die scheidenden Könige René Spengler (Jugend), Markus Mayer (Schützenklasse) und Rudolf Wezolek (Sportpistole) verabschiedet. Danach fand zuerst die Preisverteilung des Preisschießens, sowie die Verleihung des Vereinspokals statt. Zum Schluss des offiziellen Parts wurde der eigentliche Höhepunkt des Abends – die Königsproklamation – durchgeführt. Das Königs- & Preisschießen wurde vom 6. Januar bis zum 24. Februar durchgeführt.

Nach der Verabschiedung der bisherigen Könige, rief Vereinsvorstand Markus Mayer nach einer kleinen Pause die Platzierten des Preisschießens, welches im Rahmen des Königsschießens veranstaltet wurde, auf. Es gab wieder diverse Sachpreise zu gewinnen – die Rangliste wurde in der sogenannten Adlerwertung ermittelt, wobei die Platzierungen abwechselnd durch Ring- und Teilerergebnisse zustande kommen. Bei den Damen konnte sich in der Disziplin Luftgewehr Stephanie Brich (93 Ringe) den ersten Rang sichern, gefolgt von Nicole Leitmeier (134,6 Teiler). In der Disziplin LG Herren holte sich der bisherige Jugendkönig René Spengler den ersten Platz (92 Ringe) vor Neuzugang Phillipp Fennell (123,49 Teiler) Thomas Sing gewann mit der Luftpistole und 93 Ringen, ihm folgten Peter Brich (97,4 Teiler) und Martin Kröner (92 Ringe).

Beim aufgelegten Schießen der Senioren erreichte Peter Brich mit 105,7 Ringe (Zehntelwertung) den ersten Platz, Josef Leitmeier belegte mit einem 5,4 Teiler den 2. Platz und auf dem dritten Rang folgte Martin Sporer (105,2 Ringe) – Jonny Braun durfte mit einem 14,2 Teiler als Vierter aus den Preisen auswählen.

Peter Brich sicherte sich bei der Sportpistole mit einem 685,0 Teiler auf 25m abermals Platz eins, gefolgt von Wolfgang Pusch (131 Ringe), Otto Nittel (762,0 Teiler), Stefan Sporer (115 Ringe) und Rudolf Wezolek (931,1 Teiler).

Nach einer kurzen Pause ging es weiter mit der Verleihung der Vereinspokale, die im Finalschießen im „K.O.-System“ ausgeschossen wurden.

In der Jugendklasse gewann das Finalschießen – und damit auch den Pokal – Luca Spengler.

Bei den Erwachsenen setzte sich Thomas Sing mit der Luftpistole nach einem sehr spannenden Wettkampf gegen die Konkurrenz durch und durfte den Vereinspokal vom Vorstand in Empfang nehmen.

Dieses Jahr wurde erstmals ein eigener Pokal für Luftgewehr Auflage ausgeschossen – diesen konnte sich Martin Sporer durch beständig gute Schüsse sichern.

Schließlich konnte die mit Spannung erwartete Proklamation der Schützenkönige beginnen.

Bei der Jugend konnte sich Sebastian Leitmeier gegen die Konkurrenz durchsetzen und die Königskette mit einem 112,78 Teiler vor dem „Wurstkönig“ Luca Spengler (281,2 Teiler) sichern.

In der Schützenklasse setzte sich Stephanie Brich mit einem 4,12 Teiler gegen den Pistolenschützen Michael Zeller (10,0 Teiler) und René Spengler (26,62 Teiler) durch.

Bei der Sportpistole wurde Neuzugang Robert Drechsler mit einem 463,5 Teiler Schützenkönig und gewann eine handgeschnitzte Scheibe. Wurstkönig wurde Otto Nittel mit einem 532,8 Teiler vor Phillipp Fennell, dem mit einem 567,8 Teiler die Brezenkette blieb.

Die Jugendscheibe gewann dieses Jahr Sebastian Leitmeier, bei den Erwachsenen sicherte sich René Spengler mit nur einem Zehntelteiler Vorsprung die Königsscheibe.

Danach luden die Schützenkönige zur traditionellen Brotzeit ein und der Abend konnte gemütlich ausklingen.



Von links nach rechts:

Thomas Sing, René Spengler, Luca Spengler, Stephanie Brich, Sebastian Leitmeier, Phillipp Fennell, Robert Drechsler, Otto Nittel, Michael Zeller

SCHÜTZENVEREIN „FROHSINN“ DENKLINGEN

Hubertus Asch gewinnt den Fuchstal-Pokal

Dieses Jahr konnten die Denklinger Frohsinn-Schützen nach der Pandemie endlich das 59. Fuchstalpokalschießen ausrichten, das ursprünglich bereits für 2020 geplant war.

Die Ehrenscheibe ging ebenfalls nach Asch, Waltraud Schäffler traf mit einem 47,04 Teiler das beste Blatt'!



Die Einzelmeisterschaft konnte Gerhard Zierer mit 95 Ringen für sich entscheiden, zweite und gleichzeitig beste Dame war mit 94 Ringen Eva Rock aus Asch, knapp dahinter folgt auf Rang 3 Daniela Erichsen (Seestall).

Die Veranstalter konnten insgesamt 134 Schützen an den Ständen begrüßen. Die meisten von ihnen stellte der Gastgeber mit 31, gefolgt von Asch (29) und Leeder (19).

Die Ergebnisse im Detail:

Am Samstag, den 25. März nahmen der erste Gauschützenmeister Tino Fillinger und der Denklinger Schützenmeister Markus Mayer im Saal des Bürger- und Vereinzentrum Denklingen die Siegerehrung vor.

Der Erste Vorstand freute sich besonders, dass nach der langen Zwangspause das eigentlich jährlich stattfindende Pokalschießen nun endlich in dem neuen Denklinger Schützenheim erstmalig auch auf der neuen vollelektronischen Schießanlage stattfinden konnte.

Die Hubertus-Schützen konnten Ihre Form während der langen Zwangspause am besten bewahren und sich den Pokal mit einem deutlichen Abstand auf die Konkurrenz erneut sichern. Mit einem starken Ergebnis von 641 Ringen errangen sie den 1. Platz vor den Nachbarn Tell Leeder mit 619 Ringen. Knapp dahinter folgten die Wiesbachschützen Unterdießen mit 615 Ringen. Dem Ausrichter Frohsinn Denklingen blieb mit 609 Ringen ein Platz auf dem Stockerl verwehrt.

1. Hubertus Asch, 641 Ringe
(Eva Rock 94, Werner Beisch 93, Julia Edenhofer 92, Elisa Edenhofer 91, Sabrina Schmid 91, Anna-Lena Edenhofer 90, Katharina Schmid 90)
2. Tell Leeder, 619 Ringe
(Matthias Lenggeler 92 Ringe, Patrick Aßner 90, Dominik Guggenmos 88, Lukas Guggenmos 88, Markus Prell 88, Werner Lenggeler 87, Roben van Gemert 86)
3. Wiesbachschützen Unterdießen, 615 Ringe
(Thomas Landes 93, Hedwig Fischer 92, Florian Seelos 92, Joachim Meyer 91, Norbert Lappat 89, Sabine Röck 80, Lena Mayer 78)
4. Frohsinn Denklingen, 609 Ringe
5. Etschbergschützen Oberdießen, 608 Ringe
6. Edenthal Seestall, 587 Ringe
7. Schützenlust Ellighofen, 579 Ringe

Einzelmeister:

1. Gerhard Zierer, Seestall, 95 Ringe
2. Eva Rock, Asch, 94 Ringe (Beste Dame)
3. Daniela Erichsen, Seestall, 93 Ringe

GARTEN- UND NATURFREUNDE

Liebe Naturfreunde und Gartler,

Am 20.03. haben Conni Hauke und ich mit den Waldgeistern des Vorjahres eine Baumexkursion in fast strahlendem Sonnenschein gemacht. Baumbestimmung anhand der Knospen, Rinde, Blätter, Früchte des Vorjahres und der Farben. Wir trafen uns beim Kindergarten. Dort nahm ich mir als erstes die Heckenrose vor. Einige Kinder probierten das Mark von den über den Winter hängen gebliebenen Hagebutten, das ich Ihnen herausdrückte. Die Hagebutte wird auch Zitrone des Nordens genannt, weil sie sehr viel Vitamin C enthält. Außerdem fragte ich die Kinder, was man mit so einem Ästchen der Heckenrose noch anfangen kann, na, na, wisst Ihr es? Ja den



Rücken kratzen kann man sich damit. Weiter ging es zu den Haselnüssen. Da haben wir mit den vorher ausgeteilten Becherlupen die Blüten der Haselnuss angesehen. Diese sind wunderhübsch, dunkelrot, und sehen aus wie winzkleine Korallen. Den Unterschied der Rotbuche zu der Hainbuche erklärte ich als nächstes.



Als wir danach die Knospen des Bergahorns betrachteten, sagte ich, dass diese grün seien und dem Flieder ähnlichsehen, der ebenfalls grüne Knospen trägt. Dann kamen wir zu einem umsummten Strauch. Dieser trägt im Frühjahr das erste Fresschen für Wildbienen und Bienen. Das ist die goldgelb blühende Kornelkirsche, von dem die Kinder sofort Blüten in ihre Lupen legten und interessiert betrachteten. Weiter gings der Straße nach. In einem Garten sahen wir eine dicke Zierkirsche. Da alle Kirschbäume ähnlich aussehen, erklärte ich, dass man diese erkennen kann an ihren typischen Querrillen in der Rinde und an den Ästen.



Der nächste Garten hatte ebenfalls einen interessanten Baum mit quadratischen Rindenstücken den ganzen Stamm entlang. An diesen Stücken kann ein Birnenbaum ganz schnell erkannt werden. Danach gingen wir zusammen zum Spielplatz und legten die von mir am Vortag und von den Kindern gesammelten Ästchen auf den Platz, anhand von fotografierten Bildern sollten sie die Äste zuordnen.

GARTEN- UND NATURFREUNDE

Mit Eifer und viel Geschick fanden die Kinder fast alles zusammen. Conni hatte ein Baummemory dabei, das sie zum Abschluss mit den Kindern spielte. Wir hatten viel Spaß und so etwas werden wir wieder machen.

Ich wünsche Euch frohe Ostern, leckeres Essen

weils ein Gemmopräparat entstand, das man in einem Gläschen mit nach Hause nehmen durfte. Wie ein wandelndes Lexikon konnte er zum Schluss eines intensiven Tages auf all die Fragen zu gesundheitlichen Problemen und zum Thema Heilkräuter detaillierte Auskunft geben.

Workshop Gemmotherapie am 1. März



Bild: Pius Preisinger

Neues zum Gartenratgeber

Den Gartenratgeber beziehen einige unserer Mitglieder. Wir weisen darauf hin, dass sich der Preis für das Abonnement leicht erhöht hat. Sollte jemand die Kündigung des Abos erwägen, so bitten wir, diese über den Verein tätigen zu lassen.

Bildquelle: Waldgeister (Conny Hauke)

Welch ein beeindruckender Werdegang: In der Volksschule ist Gottfried Hochgruber viermal sitzengeblieben und mit 14 Jahren nach der 5. Klasse hat er die Schule verlassen und schaffte es trotzdem, als Geschäftsmann international erfolgreich zu sein. Ein Hotelteich inspirierte ihn eines Tages einen eigenen Teich anzulegen, weckte sein Interesse für die dazu gehörigen Pflanzen und legte so den Grundstein für sein gigantisches Wissen über Heilkräuter. Gottfried Hochgruber erklärte es seinen Zuhörern folgendermaßen: „Ich nahm mir zunächst eine einzige Pflanze vor und beschäftigte mich so lange mit ihr, bis ich alles über sie wusste, bis ich ihren Aufbau, ihre Funktion und ihre Wirkung auf den Menschen komplett verstand.“

Bei seinem spannenden Workshop über Gemmo-, Knospentherapie konnten sich die Teilnehmer von dem Ergebnis dieses intensiven Lernens überzeugen. Nach einer gemeinsamen Wanderung durch Denklingen, bei der Knospen von Bergahorn und Holunder gesammelt wurden, stellte Hochgruber unter anderem mit den Teilnehmern von beiden Pflanzen eine Urtinktur her, aus der wiederum je-

DRUCK IST MEHR ALS...

PAPIER, FARBE & TECHNIK!

LOUIS HOFMANN *Ihre Druckerei*

Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: www.LH-Druckerei.de

KONTAKT ZUM RATHAUS

Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.denklingen.de zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr
 Do 14.00–18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	EMAIL
Zentrale		0 82 43/8 53 33-33 Fax 0 82 43/8 53 33-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	0 82 43/8 53 33-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	9	0 82 43/8 53 33-31	katharina.kettner@denklingen.de
Losert, Tamara	12	0 82 43/8 53 33-34	tamara.losert@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Schmid, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.schmid@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de

Notrufe

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112	Polizei	110
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117	Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
		Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150

Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33 Fax: 0 82 43 / 8 53 33 - 544
EMail: gemeinde@denklingen.de
Internet: www.denklingen.de

Öffnungszeiten:
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 0

Jobcenter Landsberg am Lech
Telefon 0180 / 1000 256 851 000

Bezirksschulinspektor/Lehrermeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian
St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539
für Epfach, Stefan Welz
Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

Amt für Landwirtschaft

Kaiser-Ludwig-Str. 8 a, 82256 Fürstfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 0

Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

Finanzamt Landsberg am Lech

Israel-Beker-Str. 20, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 0

Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 0

Landratsamt Landsberg am Lech

Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 0
Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 1481
KfzZulassungsstelle 0 81 91 / 129 1337

LechElektrizitätswerke, Betriebsstelle BuchloeLechrahn

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24Std.Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 0

Soziale Einrichtungen

Senioren und Pflegeheime
Alten und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt
Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 0
CaritasSeniorenzentrum HeiligGeistSpital
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 08 50
KreisSeniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 0
Senioren Pension Tannenhain
Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51
Ökumenische Sozialstation St. Martin
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 860
Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50
Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.
Ansprechpartner für Landsberg am Lech:
Roswitha Hupfer-Müller
Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42
EMail: hupfermueller@familienpflegewerk.de

Hospiz und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer
kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige
Bischof-Riegg-Str. 9 86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/42388 Fax: 08191/921433
EMail: info@hvpvlandsberg.de Internet: www.hvpvlandsberg.de

Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91 0
EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld
Tel.: 08152/7940128 Fax: 08152/7940129
EMail: eutb.ow@ospeev.de Internet: www.teilhabeberatung.de

Kindergarten „Maria Schutz“

Bischof-Müller-Straße 5, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 13 44

Schulen

Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0, Fax 8 53 39 - 10
Weiterführende Schulen:
Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010
Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080
Joh.-Winkl.-Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640
Staatl.-Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 0
Welfen-Gymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 0
Marien-Gymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 821 / 455 811 600

Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14 buecherei@denklingen.eu
Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,
Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“
Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40
Kath. Pfarramt Asch
Telefon 0 82 43 / 23 05
Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach
Zentralbüro der PG Lechrahn
St.-Nikolaus-Str. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39
Evang. Pfarramt Schongau
Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,
Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr
Zahnärztin Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk
max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:
In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich
die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst
Psychiatrie wenden.
Mehr Informationen unter: www.krisendienstpsychiatrie.de

Abfallentsorgung

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:
Kostenlose ServiceNummer 0800 800 300 6
Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises
86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:

Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr
(01.03.–31.10./Sommerzeit)
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr
(01.11.–28.02./Winterzeit)

Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über römische Geschichte
VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 88 69 / 9601-0
täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet

YOGA für Dich vor Ort

Claudia Berger, Yogalehrerin
 Tel. 08869/9117228, info@claudiaberger.de

Mittwoch, **19.04. - 05.07.2023**
YD2: 18.15 - 19.30 Uhr 83€ (11x)

Donnerstag, **20.04. - 06.07.2023**
YD3: 19.30 - 20.45 Uhr 83€ (11x)

Pfarrheim St. Michael, Haupstr.26, Denklingen



FISCHRÄUCHEREI Schießl

Denklingen - Am Anger 3
 Tel.: 08243 / 12 12

Osterverkauf

Mi. 05.04. von 14.00 – 18.00 Uhr
 Do.06.04. von 9.00 – 18.00 Uhr

Karfreitag geschlossen!

Wir haben Urlaub: Di. 11.04.23 – 23.04.23

www.fischraeucherei-schiessl.de



Tagespflege mit Fahrdienst

... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

... Professionelle ambulante Versorgung

- Krankenpflege und Altenpflege
- Spezialisierte Palliativ-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern – frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Asch und - Leeder
- Kurzzeitpflege

Mobile Pflege Fuchstal

Beate Gürster & Pflege-/Betreuungsteam
 Beratungsbüro: Wegäcker 2 a • Fuchstal-Leeder
 Tel.: 0 82 43 / 99 35 50 • www.mobile-pflege-fuchstal.de

Unsere Versorgungsgebiete: LK Landsberg • Fuchstal • Buchloe • Kaltental Rott • Kinsau • Epfach • Apfeldorf • Denklingen • Schongau und weitere



Redaktionsschluss
 für April
Dienstag, 25.04.2023
16.00 Uhr

Kontakt:
gemeinde@denklingen.de

Bitte senden Sie uns Ihre Beiträge im docx Format und Bilder als jpg.
 Die Bildquelle und der Textersteller muss aus rechtlichen Gründen namentlich genannt werden.

STERBEFÄLLE

27.02.2023 Allnoch Adolf, Epfach
 27.02.2023 Allnoch Irmgard, Epfach
 08.03.2023 Winkler Klaus, Epfach
 10.03.2023 Sanktjohanser Klara
 26.03.2023 Zwingmann Gisela, Denklingen

HBO Computer

Unser Service für Sie:

- NETZWERKE**
Kompetente Beratung · Installation und Wartung Ihres Netzwerkes
- HOME COMPUTER**
Beratung und Installation · auch bei Ihnen zu Hause
- INTERNET – TELEFONIE VoIP**
Installation und Einrichtung · Hilfe bei der Provider-Wahl

Hermann Bader · Wiesenstrasse 10 · 86869 Unterostendorf
 Telefon 08344 – 92040 · Mobil 0172 - 843 840 9 · Fax: 08344 - 920429
 E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de



PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 01.03.2023
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 01.03.2023
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:25 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:10 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen: 0241 - 45020

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Günther, Maik, Prof. Dr.
Killmann, Michaela
Köbl, Herbert
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführerin

Jost, Birgit

Verwaltung

Hartmann, Johann

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.02.2023 | 01/2023/2596 |
| 2. | Nachfolge des von seinem Amt als Gemeinderatsmitglied zurückgetretenen Walter Heinen | 01/2023/2604 |
| 3. | Neue Kindertagesstätte Hauptstraße 29 - Inventar | 01/2023/2599 |
| 4. | Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Tief- und Landschaftsbauarbeiten - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes | 01/2023/2611 |
| 5. | Betrieb der gewerblichen Art - Photovoltaikanlage und Wasserversorgung - Steuern | 01/2023/2594 |
| 6. | Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Denklingen | 01/2023/2598 |
| 7. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung; ehem. Büroräume – Umbau in eine Wohnung und Einbau eines Kamines – Fl.Nr. 208/27 Gemarkung Epfach – Haslachstraße 8 | 01/2023/2595 |
| 8. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid; Umbau/Aufstockung und Erweiterung eines vorh. Gebäudes – Fl.Nr. 2371/17 Gemarkung Denklingen – Lustberg 1 | 01/2023/2608 |
| 9. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Wintergartens auf den best. Keller, sowie Verlängerung der bestehenden Garage – Fl.Nr. 1223/2 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 35 | 01/2023/2609 |
| 10. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 1 und Haus 2 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse | 01/2023/2610 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.02.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.02.2023 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2

Nachfolge des von seinem Amt als Gemeinderatsmitglied zurückgetretenen Walter Heinen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Herrn Eduard Schweiger vom 10.03.2023 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreishwahlgesetz (GLKrWG) die Nichtannahme des Amtes festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Herr Peter Edenhofer, Raiffeisenweg 4, 86920 Epfach als Listennachfolger nachrücken wird.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3

Neue Kindertagesstätte Hauptstraße 29 - Inventar

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Anschaffung folgender Ausstattungsgegenstände:

Bereich	Summe in Euro
Eingangsbereich	122,95
Küche	3937,16
Speisesaal	0
Flur Krippe	1610,14
Atelier Krippe	1225,75
Personalraum	1755,62
Schlafraum 2+3	2218,74
Turnraum	4301,18
Gruppenraum Krippe	16376,54
Badezimmer Krippe	1067,29
Gruppenraum Kindergarten	17846,23

Badezimmer Kindergarten	444,88
Flur Kindergarten	1787,30
Atelier West	483,85
Ruheraum	928,99
Natur und Technik	425,05
Bücher und Vorschulzimmer	299,40
Musikzimmer	1710,95
Reinigung	3278,80
Keller	1102,41
Garten	10040,61
Büro	1407,79

Gesamt	72371,63
Rabatt	2607,56

Gesamt nach Abzug	69764,07
-------------------	----------

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4

Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Tief- und Landschaftsbauarbeiten - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.
- Hinweis 1: Das Nachtragsangebot der Fa. Berchtold beinhaltet die Sonnenschirme und das Sonnensegel auf der Südseite des Gebäudes zur zusätzlichen Beschattung des Krippenbereichs.
- Hinweis 2: Der Nachtrag 05 „Oberboden / Humus, bauseits, einbauen“ ist ja nach Besprechung im letzten Jahr entfallen, da der Oberboden durch die Gemeinde selbst auf die Baustelle geliefert wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 16.02.2023 der Fa. Berchtold aus Buchloe. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 13.709,74 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5

Betrieb der gewerblichen Art - Photovoltaikanlage und Wasserversorgung - Steuern

Beschluss:

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 916.632,40 des Jahres 2021 des Betriebs gewerblicher Art "Photovoltaikanlage und Wasserversorgung" wird einer bilanziellen Rücklage (Investitionsrücklage) zugeführt. Die Mittelreservierung der Investitionsrücklage erfolgt für Investitionsmaßnahmen, die in den nächsten Jahren im Bereich des BgA durchgeführt und entsprechend im Wirtschaftsplan (hier: Finanzplan) veranschlagt werden. Folgende Maßnahmen sind geplant: Grundstücksanschlüsse, Einkauf von Großwasserzählern, Restinvestitionen für die neue Wasserversorgungsanlage, Netzersatzanlage, Ausrüstung Wasserversorgungstechniker, Neue Wasserleitungen in der Tulpenstraße und im Postweg

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6

Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Denklingen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Denklingen

(Wasserabgabebesatzung – WAS –)

Vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Denklingen.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) 1Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. 2Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) 1Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. 2Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Ausgangsventil ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) 1Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. 2Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. 3Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. 4Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) 1Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. 2Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. 3Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) 1Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). 2Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) 1Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). 2Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. 3§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. 4Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. 5Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) 1Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. 2Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) 1Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. 2Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) 1Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. 2Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. 3Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) 1Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. 2Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) 1Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. 2Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) 1Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. 2Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. 3Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. 4Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) 1Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. 2Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. 3Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) 1Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. 2Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) 1Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. 2Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. 3Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) [aufgehoben]

(4) 1Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. 2Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. 3Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) 1Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

2Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. 3Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) 1Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen

den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. 2Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. 3Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. 4Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. 5Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) 1Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. 2Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) 1Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. 2Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. 3Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) 1Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. 2Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. 2Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) 1Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. 2Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) 1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. 2Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. 3Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) 1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) 1Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. 2Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. 3Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) 1Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. 2Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) 1Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. 2Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) 1Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. 2Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. 3Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) 1Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. 2Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

3Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. 4Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. 5Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) 1Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. 2Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) 1Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. 2Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) 1Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. 2Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) 1Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. 2Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) 1Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. 2Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. 3Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) 1Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

2§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) 1Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. 2Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) 1Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. 2Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. 3Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren

(2) 1Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. 2Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) 1Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. 2Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. 3Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) 1Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. 2Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuherschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Denklingen (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 11.10.1989, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.12.2001 außer Kraft.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung; ehem. Büroräume – Umbau in eine Wohnung und Einbau eines Kamines – Fl.Nr. 208/27 Gemarkung Epfach – Haslachstraße 8

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 208/27 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid; Umbau/Aufstockung und Erweiterung eines vorh. Gebäudes – Fl.Nr. 2371/17 Gemarkung Denklingen – Lustberg 1

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2371/17 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Vorbescheid für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht.

Das Vorhaben ist nicht privilegiert (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, da das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

- die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt (§35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB)

Sofern die bauliche Erweiterung des zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs (Gaststätte) im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB), kann diesem sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass dieses den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, da diese dann im Übrigen außenbereichsverträglich ist.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist dann nicht zu befürchten, wenn das Vorhaben ausschließlich die Umnutzung in Hotelzimmer und Ferienwohnungen (vorübergehende nicht dauerhafte Beherbergung) vorsieht.

Eine Nutzung zu Wohnzwecken wird durch die Gemeinde ausdrücklich ausgeschlossen.

Einzig die Betriebsleiterwohnung ist im Bauantrag für die dauerhafte Wohnnutzung durch den Betriebsleiter vorgesehen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass folgende Frage im Vorbescheidsverfahren zu beantworten ist: Ist die Erweiterung des bestehenden Landgasthofes wie in den Plänen dargestellt in Form und Umfang zulässig?

Die Gemeinde Denklingen hat in diesem Verfahren ihr Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 9

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Wintergartens auf den best. Keller, sowie Verlängerung der bestehenden Garage – Fl.Nr. 1223/2 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 35

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1223/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts Anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen; hier: Haus 1 und Haus 2 – Fl.Nr. 2806/16 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße/Nördliche Viehgasse

Sachverhalt:

Die o.g. Vorhaben auf der Fl. Nr. 2806/16 der Gemarkung Denklingen zum Neubau von zwei Dreispännern und 6 Garagen (Haus 1 und Haus 2) wurden bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

06.04.2022 TOP 6 + 7 (Beschluss wurde vertagt)

20.04.2022 TOP 2 + 3 (Einvernehmen wurde nicht erteilt)

14.09.2022 TOP 6 + 7 (Einvernehmen wurde nicht erteilt)

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt die Anträge geprüft und die Gemeinde mit Schreiben vom 02.02.2023 aufgefordert, das o.g. Bauvorhaben erneut im Gemeinderat zu behandeln und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Im genannten Schreiben wird darauf hingewiesen, dass bei nicht erteiltem Einvernehmen das Einvernehmen durch die untere Bauaufsichtsbehörde ersetzt werden kann.

Lt. Auffassung des Landratsamtes fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein und ist somit planungsrechtlich zulässig. Der Bauherr hat somit einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung.

Da das Bauvorhaben im Geltungsbereich der rechtskräftigen Sanierungssatzung liegt, bedarf das Vorhaben neben der Baugenehmigung ebenfalls einer sanierungsrechtlichen Genehmigung. Bisher wurde vom Bauherren der sanierungsrechtliche Antrag nicht gestellt und konnte somit nicht behandelt werden. Das Fehlen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung steht der Erteilung einer Baugenehmigung nicht entgegen. Die sanierungsrechtliche Genehmigung stellt im Verhältnis zur Baugenehmigung eine formell eigenständige Baugenehmigungsentscheidung dar.

Nun liegt der Gemeinde auch ein Antrag auf sanierungsrechtliche Erlaubnis vor (siehe Anhang).

Die Gemeindeverwaltung verweist auf die Ausführungen und Stellungnahmen in den vergangenen Beschlüssen und empfiehlt weiterhin das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie das Einvernehmen zum sanierungsrechtlichen Antrag wird erteilt.

Abstimmung: Ja 0 Nein 12 Anwesend 12

Begründung zum Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die vergangenen Beschlüsse und die dort diskutierten Begründungen zum nicht erteilten Einvernehmen (siehe auch Beschlüsse hierzu).

Darüber hinaus ist der Gemeinderat nach wie vor nicht der Meinung, dass es sich um ein (Misch-)Gebiet für die Nutzung mit Wohnbebauung handelt, sondern die Eigenart der näheren Umgebung (wenn überhaupt) ausschließlich zur gewerblichen Nutzung geeignet ist.

Ebenfalls weist der Gemeinderat auf das Schreiben des Landratsamtes, Untere Immissionsschutzbehörde vom 25.11.2022 hin. Bei der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme wurden nur alle Gewerbebetriebe einzeln betrachtet. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beziehen sich jedoch auf die Summe der Geräusche aller Gewerbebetriebe.

Eine Aussage zur Summenwirkung liegt nicht vor und ist aus Sicht des Landratsamtes auch nicht ausschlaggebend. Im Gegensatz zum Landratsamt hält der Gemeinderat im Hinblick auf Lärmschutz das Vorhaben für nicht genehmigungsfähig. Auch die genannten Auflagen erscheinen dem Gemeinderat mehr als fragwürdig (nicht öffnungsfähige Fester in drei Himmelsrichtungen oder Lärmschutzwand in Höhe von 3,5 m auf die Länge von 60 m)

Zusätzlich wird vom Gemeinderat beanstandet, dass das Landratsamt die Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 27.10.2022 offensichtlich nicht mitberücksichtigt hat bzw. kein Kommentar zu möglichen Geräuschentwicklungen und Emissionen erfolgte.

Die Gemeinde weist explizit darauf hin, dass sowohl das Einvernehmen für den Bauantrag als auch das Einvernehmen zum sanierungsrechtlichen Antrag nicht erteilt wird.

Im Schreiben vom 02.02.2023 verweist das Landratsamt auf den Rechtsanspruch des Antragstellers auf Erteilung einer Baugenehmigung und dass das Einvernehmen der Gemeinde Denklingen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt werden kann, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlichrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (vgl. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO).

Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO darf die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag jedoch auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften verstößt. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen wird auch gegen die Sanierungssatzung verstoßen.

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:25 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführerin

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 22.03.2023
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 22.03.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:00 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:04 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen: 0241 - 45021

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Günther, Maik, Prof. Dr.
Killmann, Michaela
Köbl, Herbert
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführerin

Jost, Birgit

Verwaltung

Hartmann, Johann

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Vereidigung des Peter Edenhofer 01/2023/2622
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.03.2023 01/2023/2617
3. Neubesetzung der vom ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Walter Heinen bekleideten gemeindlichen Ämter 01/2023/2623
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 01/2023/2601
5. Finanzplanung 2023 - 2026 01/2023/2602
6. Kalkulation der Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2023 01/2023/2619
7. Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2023 01/2023/2620
8. Gemeindliches Einvernehmens zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – Fl.Nr. 665 Gemarkung Epfach – Flößerstraße 8 01/2023/2614
9. Trinkwasserbrunnen Stubental - Einbau eines Trübungsmessgerätes gemäß Auflage wasserrechtlicher Bescheid - Genehmigung des Vertrages mit der Gennach-Hühnerbach-Gruppe 01/2023/2615
10. Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Tief- und Landschaftsbauarbeiten - Genehmigung des 7. Nachtragsangebotes 01/2023/2621
11. Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. und 4. Nachtragsangebotes 01/2023/2625
12. Erstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und Jugendschöffen 01/2023/2624

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Vereidigung des Peter Edenhofer

Herr Erster Bürgermeister Andreas Braunegger nimmt Herrn Peter Edenhofer den Eid ab. Die Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

TOP 2

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.03.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.03.2023 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3

Neubesetzung der vom ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Walter Heinen bekleideten gemeindlichen Ämter

Beschluss:

Folgende Funktion wird wie folgt neu besetzt:

- Mitglied des Bauausschusses: Peter Edenhofer

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 4

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die dieser Beschlussvorlage beiliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 5

Finanzplanung 2023 - 2026

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den dieser Beschlussvorlage beiliegenden Finanzplan 2023 – 2026.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 6

Kalkulation der Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Die derzeit erhobene Verbrauchsgebühr beträgt 3,15 €/m³ + Mehrwertsteuer. Die beiliegende Wassergebührekalkulation, die 1 Jahr nach dieser Festlegung der neuen Verbrauchsgebühr stattgefunden hat, zeigt ein nahezu perfektes Ergebnis. Ohne den Abbau der alten Fehlbeträge würde sich eine Gebühr von 2,90 €/m² ergeben. Für die Zukunft ist mit Folgendem zu rechnen:

- Nachdem 2022 der gegebene Fehlbetrag um 192.424,56 Euro abgebaut werden konnte, wird die Gemeinde Denklingen den trotzdem noch vorhandenen Fehlbetrag von 938.278,12 € in kommenden Jahren abbauen.
 - Die Unterhaltskosten werden steigen.
 - Die Verzinsungskosten werden steigen
- Mithin wird mit den im Vorjahr beschlossenen 3,15 €/m² keine zu hohe Gebühr verlangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt alle Buchungen, die Grundlage für die beiliegende Gebührekalkulation waren, insbesondere die Abschreibungs- und Verzinsungsbuchungen, inkl. Zinssatz. Die Wasserverbrauchsgebühr und die diesbezügliche Grundgebühr bleiben unverändert.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 7

Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Die derzeit erhobene Benutzungsgebühr beträgt 1,16 €/m³. Die nun kalkulierte Verbrauchsgebühr beträgt 1,87 €/m³; dieser Betrag gilt aber nur für den Fall, dass der gegebene Fehlbetrag in einem Jahr zurückbezahlt wird. Folgende weitere Kalkulationsbeträge sind noch von Interesse: 1,08 €/m³ ohne Zurückzahlung von Fehlbetragsanteilen; 1,25 €/m³ bei Rückzahlung des Fehlbetrages innerhalb von 5 Jahren. Letzterer Betrag wird als neue Kanalbenutzungsgebühr empfohlen. Gleichwohl muss ein Auge auf folgende Entwicklungen geworfen werden:

- Es konnte auch 2022 kein Überschuss zum Abbau der Fehlbeträge verzeichnet werden; vielmehr wurde der Fehlbetrag erhöht.
- Ob die verkaufte Einleitungsmenge so hoch bleibt, ist fraglich.
- Beim Abwasserzweckverband besteht die Hoffnung, dass die Umlagen wieder fallen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt alle Buchungen, die Grundlage für die beiliegende Gebührenkalkulation waren, insbesondere die Abschreibungs- und Verzinsungsbuchungen, inkl. Zinssatz. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.06.2021, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,25 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8

Gemeindliches Einvernehmens zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – Fl.Nr. 665 Gemarkung Epfach – Flößerstraße 8

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 665 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht. Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) sind im Vergleich zur Umgebungsbebauung stark erhöht. Sowohl die überbaubare Grundstücksfläche als auch die Höhe fügen sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9

Trinkwasserbrunnen Stubental - Einbau eines Trübungsmessgerätes gemäß Auflage wasserrechtlicher Bescheid - Genehmigung des Vertrages mit der Gennach-Hühnerbach-Gruppe

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt folgenden Vertrag:

Vertrag

zum Einbau eines Trübungsmessgeräts

zwischen der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Andreas Braunegger

- im Folgenden: „Gemeinde“ genannt -

und

dem Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe, Hochreute 4, 87677 Stöttwang, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Alexander Müller

- im Folgenden: „Zweckverband“ genannt -

Präambel:

Die Gemeinde betreibt aufgrund der wasserrechtlichen Bewilligung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 31.01.2019, Az.: 64242.1, auf dem Grundstück FINr. 508/0 der Gemarkung Dienhausen, Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech den „Brunnen 1 Stubental“ für Ihre öffentliche Trinkwasserversorgung.

Das LRA Ostallgäu erteilte dem Zweckverband mit Bescheid vom 16.09.2022, Az.: 41-6421.0/1/4, eine in dem Bescheid näher spezifizierte, stets widerrufliche, bis zum 31.12.2031 befristete beschränkte Erlaubnis für die Grundwasserentnahme durch den „Brunnen 2 Stubental“ auf FINr. 330 Gemarkung Frankenhofen, Markt Kaltental. Die beschränkte Erlaubnis dient dem Probetrieb des Brunnen 2 zur Erkundung der hydraulischen Verhältnisse und möglichen Auswirkungen insbesondere auf benachbarte Wasserversorgungsanlagen, wozu vor allem die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde „Brunnen 1 Stubental“ gehört. Die dem Zweckverband erteilte beschränkte Erlaubnis vom 16.09.2022 enthält unter II. 5.2.2 folgende Auflage:

„Im „Brunnen 1 Stubental“ (OKZ 4110813000095) ist ein qualitatives Monitoring mittels Datenlogger (Inline-Messgerät) mit viertelstündlicher Aufzeichnung folgenden Parameters durchzuführen:

– Trübung -A-

Hinweis:

Die Gemeinde Denklingen hat mit anwaltlichem Schreiben vom 21.07.2022 hierzu Ihre Zustimmung erteilt und gemäß Wasserwirtschaftsamt Kempten aus fachlicher Sicht plausible und sinnvolle Anforderungen an das Messgerät gestellt.

Zur Erzielung von aussagekräftigen und belastbaren Referenzwerten ohne Betrieb des Brunnens 2 wird dringend empfohlen, den Datenlogger (Inline-Messgerät) zur Messung der Trübung mindestens ein Jahr vor Inbetriebnahme des Brunnens 2 vorab in den Brunnen 1 der Gemeinde Denklingen einzubauen. Die Ergebnisse der Messungen stehen sowohl dem Zweckverband als auch der Gemeinde Denklingen zur Verfügung. Die Details zu Wartung, Datenaustausch usw. sind unter den Unternehmen zu regeln.“

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Das in den Brunnen 1 Stubental einzubauende Trübungsmessgerät hat die im Schreiben der Kanzlei Hofmann Voßen Rechtsanwälte vom 21.07.2022, dass diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, aufgeführten Spezifikationen zu erfüllen.

§ 2

Die Planung, die Beschaffung der erforderlichen Geräte und der Einbau selbst wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

§ 3

Die Kosten für die Planung und den Einbau sowie die Beschaffung der erforderlichen Geräte hat der Zweckverband zu tragen. Die Gemeinde soll in den mit den Planern und Fachfirmen abzuschließenden Verträgen vorsehen, dass die Rechnungsstellung unmittelbar gegenüber dem Zweckverband erfolgt; die Gemeinde erhält eine Kopie der Rechnungen.

§ 4

Die Gemeinde holt bei geeigneten Planungsbüros, bzw. Fachfirmen entsprechende Angebote für die Planung und den

Einbau des Trübungsmessgeräts nebst erforderlichem Zubehör ein, die sie an den Zweckverband weiterleitet. Aufträge zur Planung und zum Einbau wird die Gemeinde erst nach Freigabe durch den Zweckverband erteilen. Sofern der Zweckverband der Beauftragung nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der jeweiligen Angebote die Freigabe ausdrücklich verweigert, gilt diese jeweils als erteilt.

§ 5

Die erforderlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten werden durch die Gemeinde auf Kosten des Zweckverbands in Auftrag gegeben. Gleiches gilt für etwaige erforderliche Reparaturarbeiten oder ein Ersatz des Trübungsmessgeräts. Sollten Reparaturarbeiten oder ein Ersatz des Geräts erforderlich werden, hat die Gemeinde die vorherige Zustimmung des Zweckverbands einzuholen, es sei denn, die Reparaturarbeiten dulden keinen Aufschub.

§ 6

Das Trübungsmessgerät ist nach Spezifikation der Gemeinde vollständig in das System der Wasserversorgung der Gemeinde einzubinden. Die Gemeinde hat dem Zweckverband die durch das Trübungsmessgerät gewonnenen Daten monatlich automatisch in Form einer PDF- oder XLSX-Datei zu übermitteln. Der Zweckverband hat die Ergebnisse der Messungen am Brunnen 1 Stubental in die gemäß II. 5.2.7 der beschränkten Erlaubnis des LRA Ostallgäu vom 16.09.2022 zu erstellenden Jahresberichte mit aufzunehmen.

§ 7

Nach vollständiger Bezahlung der Planung, der Beschaffung der erforderlichen Geräte und deren Einbau geht das Eigentum, sofern nach §§ 93 ff. BGB rechtlich möglich, an dem Trübungsmessgerät an den Zweckverband über. Das Prüfungsmessgerät hat gleichwohl während der Vertragslaufzeit im Brunnen 1 Stubental zu verbleiben.

§ 8

(1) Falls die Notwendigkeit für den Einbau des Trübungsmessgeräts entfällt, hat die Gemeinde das Recht, diesen Vertrag zu kündigen und in Anschluss daran das Trübungsmessgerät nebst Zubehör auf Kosten des Zweckverbands vollständig rückzubauen oder zum Zeitwert vom Zweckverband zu erwerben.

(2) Falls die Notwendigkeit für den Einbau des Trübungsmessgeräts entfällt, kann der Zweckverband diesen Vertrag kündigen und im Anschluss daran die Gemeinde auffordern, innerhalb von 2 Monaten ab Zugang der Aufforderung zu entscheiden, ob sie das Trübungsmessgerät nebst Zubehör gemäß Abs. 1 erwirbt. Tut sie das nicht, kann der Zweckverband die Gemeinde auffordern, das Gerät nebst Zubehör auf seine Kosten ausbauen zu lassen.

(3) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2031, wenn nicht eine der vorgenannten Gründe zur frühzeitigen Vertragsauflösung führt. Eine Vertragsverlängerung ist nach gemeinsamer Abstimmung der Gemeinde und des Zweckverbands möglich.

§ 9

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.

(3) Gerichtsstand für alle Vertragsparteien ist Denklingen.

Denklingen, den _____
Stöttwang, den _____

Andreas Braunegger Alexander Müller
Erster Bürgermeister Verbandsvorsitzender
Gemeinde Denklingen Zweckverband zur Wasserversorgung
Gennach-Hühnerbach Gruppe

Anlage:
Schreiben der Kanzlei Hofmann Voßen Rechtsanwälte vom
21.07.2022

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 10
**Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Tief-
und Landschaftsbauarbeiten - Genehmigung des 7.
Nachtragsangebotes**

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien; das Nachtragsangebot beinhaltet den Einbau von Rollrasen.
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.03.2023 der Fa. Berchtold aus Buchloe. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 8.467,02 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist. Allerdings soll nur dort Rollrasen eingebaut werden, wo es unbedingt notwendig ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11
**Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück
- Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. und 4.
Nachtragsangebotes**

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Nachtragsangeboten vom 20.01.2023 und 25.02.2023 der Fa. HET aus Merching. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 19.520,15 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass diese Nachtragsangebote zu genehmigen und anzunehmen sind; die Summe dieses Nachtrages darf nicht überschritten werden. .

Abstimmung: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

TOP 12
**Erstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und
Jugendschöffen**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Denklingen ist verpflichtet, dem Amtsgericht Landsberg am Lech mindestens zwei geeignete Personen als Schöffen zur Wahl vorschlagen. Auf Grund der Bekanntmachungen sind bei der Gemeinde Denklingen folgende Bewerbungen eingegangen:

Hafenmayr Johannes, Talstraße 2, Denklingen
Reese Markus, An der Obstwiese 23, Denklingen

Außerdem liegen folgende Bewerbungen für das Amt des Jugendschöffen vor:

Sedlacek Uwe, Am Vogelherd 6, Denklingen
Kober Stefanie, Denklinger Straße 10 a, Epfach

Herr Erster Bürgermeister Andreas Braunegger stellt den Antrag, alle vier Personen vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Antrag des Herrn Braunegger wird angenommen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:00 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführerin

DAS SOLLTEN SIE IM APRIL NICHT VERPASSEN

Dieser Inhalt wird von den Vereinen und Organisationen gepflegt. Stand: 02.04.2023
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Veranstalter.

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
07.04.23		Stabl Alm	Elmen	VfL Denklingen Sparte Berg/ Wandern Info Tel.08243/1431
07.04.23	10:00	Kreuzweg der Kinder	Pfarrheim Oberdießen	PG-Fuchstal
07.04.23	15:00	Karfreitagliturgie	Pfarrkirche Denklingen	Pfarrei Denklingen
09.04.23	05:00	Osternacht	Pfarrkirche Denklingen	Pfarrei Denklingen
08.04.23	11:00	VfL Denklingen III - SV Erpfting II	BVZ Denklingen	VfL Denklingen - Sparte Fußball
08.04.23	13:00	VfL Denklingen II - FC Seestal	BVZ Denklingen	VfL Denklingen - Sparte Fußball
08.04.23	15:00	VfL Denklingen - MTV Berg	BVZ Denklingen	VfL Denklingen - Sparte Fußball
09.04.23	05:00	Osternacht	Pfarrkirche Denklingen	Pfarrei Denklingen
09.04.23	18:00	Osternacht mit den Bloody Chicken Heads	BVZ Denklingen	VfL Denklingen - Sparte Fußball
09.04.23	20:00	Theateraufführung	Haus der Vereine; Epfach	Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach
10.04.23	20:00	Theateraufführung	Haus der Vereine; Epfach	Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach
12.04.23		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
12.04.23	19:30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
13.04.23	19:30	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Sonne Epfach	Frauenkreis Epfach
14.04.23	18:00	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Sonne Epfach	VdK Ortsverband Epfach
15.04.23	20:00	Theateraufführung	Haus der Vereine, Epfach	Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach
16.04.23	20:00	Theateraufführung	Haus der Vereine, Epfach	Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach
18.04.23		Abfuhr Biomülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
18.04.23	14:00	Seniorenachmittag	Pfarrheim Denklingen	Senioren / Kath. Pfarrgemeinde St. Michael
19.04.23		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
21.04.23	19:00	Letztes Wertungsschießen & Endschießen	Schützenheim im BVZ	Schützenverein Frohsinn Denklingen
23.04.23	10:15	Erstkommunion	Pfarrkirche Denklingen	Pfarrei Denklingen
25.04.23		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
28.04.23	19:00	Preisverteilung Schützenheim im BVZ	Schützenheim im BVZ	Schützenverein Frohsinn Denklingen
30.04.23		Maifeuer	Dienhausen	FFW Dienhausen
30.04.23	14:00	Fototermin Trachten- und Musikverein	Lorenzberg Epfach	Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach

DAS SOLLTEN SIE IM MAI NICHT VERPASSEN

Dieser Inhalt wird von den Vereinen und Organisationen gepflegt. Stand: 02.04.2023
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Veranstalter.

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
01.05.23	09:30	Wallfahrt zur Osteraufkirch	Osteraufkirch	Pfarrei Denklingen/Dienhausen
01.05.23	13:00	Ein Dorf bewegt sich	Sportheim Denklingen	VfL Denklingen
02.05.23	09:00 - 16:00	Schuleinschreibung	Kaufbeuren	Marien-Realschule Kaufbeuren
02.05.23	14:30	Jubilarsnachmittag	Hofgartenhaus Leeder	PG-Fuchstal
03.05.23		Abfuhr Biomüll und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
03.05.23	09:00 - 17:00	Schuleinschreibung	Kaufbeuren	Marien-Realschule Kaufbeuren
03.05.23	19:30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
04.05.23	09:00 - 15:00	Schuleinschreibung	Kaufbeuren	Marien-Realschule Kaufbeuren
04.05.23	19:15	Messe am Florianstag	Pfarrkirche Denklingen	Pfarrei Denklingen
06.05.23	09:00	Altpapiersammlung	Epfach	Schützenverein Epfach
06.05.23	17:00	Familienmaiandacht	Stockkapelle	PG-Fuchstal
06.05.23	17:30	150 Jahre Soldaten- und Veteranenverein Asch	Fuchstalhalle, Fuchstal	Soldaten- und Veteranenverein Denklingen/Dienhausen
07.05.23	10:00 - 12:00	Tag der offenen Tür - Schießen	Schützenheim im BVZ	Schützenverein Frohsinn Denklingen
07.05.23	14:00	Ausweich/Fototermin Trachten- und Musikverein	Lorenzberg, Epfach	Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus
 Telefon: 09229 / 973 45 90, Fax 973 45 91
 www.creativ-AG.de - info@creativ-AG.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen
 Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
 Telefon: 08243 / 85333 33 Fax: 08243 / 85333 544

Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber
 Dipl.Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.